

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Herausgegeben von
den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen
des
R e i c h s g e r i c h t s
in
C i v i l s a c h e n .

Zweiundvierzigster Band.



Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1899.

Litterarischer Anzeiger
zu den
Entscheidungen des Reichsgerichts.
Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

N^o

Der „Litterarische Anzeiger“ erscheint in zwanglosen Nummern und bildet eine unentgeltliche Beilage der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen und in Strafsachen. Für seinen Inhalt ist ausschließlich die Verlagsbuchhandlung verantwortlich.

42.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

Sobald erschienen:

Die
letztwilligen Verfügungen

nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuche
für das Deutsche Reich.

Von

Dr. C. Meisneider,

Reichsgerichtsrat a. D.

— Erste Lieferung. —

(Das vollständige Werk wird drei Lieferungen umfassen.)

gr. 8. geh. 3 M 50 P.

Die zweite Lieferung wird im Herbst und die dritte (Schluß des Werkes) vor Ablauf des Jahres 1899 erscheinen.

Neue Erscheinungen.

- Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** Herausgegeben von Dr. Rassow, Reichsgerichtsrath, Dr. Künzel, Oberlandesgerichts-Präsident und Wirkl. Geh. Oberjustizrath und Dr. Eccius, Oberlandesgerichts-Präsident und Wirkl. Geh. Oberjustizrath. Sechste Folge. 3. Jahrg. 1899 (der ganzen Reihe der Beiträge XLIII. Jahrgang). Hefi $\frac{1}{2}$ pro $\frac{1}{4}$.
Subscriptionspreis M. 15,—.
Nach vollständigem Erscheinen M. 18,—.
- Bernhardi.** — **Handwörterbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch** von Heinr. Bernhardi, Erstem Staatsanwalt. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.
- Daubenspeck.** — **Referat, Votum und Urtheil.** Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst. Von Hermann Daubenspeck, Reichsgerichtsrath a. D. 1899. **Siebzehnte Auflage.** Geh. M. 5,—. Geb. M. 6,—.
- Dickel.** — **Rechtssfälle.** Zum Gebrauche bei Vorlesungen und juristischen Uebungen. **Heft 2: Gerichtsverfassung, Civilprozeß, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Konkurs.** Von Dr. Karl Dickel, Amtsgerichtsrath. 1899. Geh. M. 4,—. Geb. M. 4,80.
- Droop.** — **Der Rechtsweg in Preußen.** Von Dr. Droop, Wirklicher Geheimer Rath. 1899. Geh. M. 3,—. Geb. M. 3,80.
- Eichhorn.** — **Das Testament.** Hand- und Musterbuch für letztwillige Verfügungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Hinweis auf die bisherigen Sonderrechte Deutschlands bearbeitet von E. Eichhorn, Kammerger. Rath. **Dritte Auflage** des gleichnamigen preußisch-rechtlichen Werkes. 1899. Geh. M. 4,50. Geb. M. 5,30.
- Fuchs.** — **Das Deutsche Vormundschaftsrecht** unter Gegenüberstellung des preussischen Vormundschaftsrechts und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von August Fuchs, Landrichter. 1899. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.
- Gleim.** — **Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen** vom 28. Juli 1892, erläutert von W. Gleim, Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrath u. vortr. Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten z. D. **Dritte, neu bearbeitete und verbesserte Auflage.** 1899. Geh. M. 4,50. Geb. M. 5,20.
- Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts** in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strassachen, herausgegeben von Reinhold Johow, Geh. Ober-Justizrath. **Achtzehnter Band.** 1899. Geh. M. 7,—. Geb. M. 8,20.
- H. Meyer.** — **Anleitung zur Prozeßpraxis** in Beispielen an Rechtssfällen herausgegeben von Hermann Meyer, Oberlandesgerichtsrath. **Fünfte auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 umgearb. Auflage.** (In der Reihe der Abdrücke der zwölften.) 1899. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.
- Neumann.** — **Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs** für das Deutsche Reich, unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze nebst einem Anhang betreffend die Preussische Ausführungsgegesetzgebung für Studium und Praxis bearbeitet von Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht zu Berlin. **Erster Band (I.—III. Buch)** 1899. Geh. M. 9,50. Geb. M. 11,—.
Zweiter Band I. Eieig. (Eieig. 6 §§ 1297—1364). Geh. M. 2,—.
- Opet.** — **Das Verwandtschaftsrecht** des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Von Dr. jur. Otto Opet, Gerichtsassessor und Privatdozent an der Universität Bern. 1899. Geh. M. 7,—. Geb. M. 8,—.
- Reimer.** — **Wegweiser durch die Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen** Bd. 1—41. Für die Praxis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusammengestellt von Dr. Reimer, Rechtsanwalt am Kammergericht. 1899. Geh. M. 1,50.
- Stölzel.** — **Rechtslehre und Rechtsprechung.** Ein Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Wien am 7. Dezember 1898. Von Adolf Stölzel. (Nach slowogr. Niederschr. bearb.) Mit einer Tafel. 1899. Geh. M. 1,20.

J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier), München.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz.

In Gemeinschaft mit

Dr. Theodor Löwenfeld,
f. Univ.-Professor u. Rechtsanwalt,

Karl Kober,
f. Landgerichtsrath.

Dr. Felix Herzfelder,
Rechtsanwalt.

Philipp Mayring,
f. Oberamtsrichter.

Dr. Theodor Engelmann,
f. Landgerichtsrath.

Joseph Wagner,
f. Ober-Landesgerichtsrath.

herausgegeben von

Dr. Julius von Staudinger,

f. Senatspräsident a. D.

Die vorliegenden 6 Lieferungen enthalten :

Band III. **Sachenrecht** von **K. Kober** (§ 854—1296) mit Titel u. Inhaltsverzeichnis.

Band IV. **Familienrecht** (§ 1297—1362 u. 1564—1921) erläutert v. **Dr. Th. Engelmann.**
Chief. Güterrecht (§ 1363—1563) erläutert von **Dr. J. v. Staudinger.**

== Vollständig in ca. 15 Lieferungen à Mk. 3.— ==

Müller und Meikel. **Das bürgerliche Recht** in seiner neuen Gestaltung. Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert. Erscheint in ca. 15 Lieferungen à M. —.80.

Bd. I (Bfg. 1—8) ist auch bereits gebunden zum Preise von Mk. 7.50 erhältlich.

Wochinger, K., **Die Proceßgebührengesetze für das Deutsche Reich** in der Neuertirung vom 20. Mai 1898, umfassend das Gerichtskosten-gesetz, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Handausgabe mit Erläuterungen, Tabellen u. ausführl. gemeinf. Sachreg. 8°, 20 Bogen. Gebd. Mk. 4.20.

Keidel, Jr., f. Amtsrichter. **Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** vom 17. Mai 1898. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 1898. Gebd. Mk. 3.20.

Frankenburger, Dr. H., Rechtsanwalt. **Das neue deutsche Handels-Gesetzbuch** nebst Einführungsgesetz. Handausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und ausführl. Sachregister nebst Anhang u. Gebd. Mk. 4.—.

Kahn, Dr. J., Rechtsanwalt und Sekretär der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. **Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.** Mit Einleitung, erläut. Anmerkungen u. ausführl. Sachreg. Gebd. Mk. 2.40.

Maenner, K., f. Oberlandesgerichts-Rat. **Das Recht der Grundstücke** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. (Unter der Presse.)

Schweizer's alte und neue Civilproceßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz u. Vergl. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. Gebd. Mk. 3.—.

Schweizer's alte und neue Konkursordnung, nebst Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechts-handlungen eines Schuldners, außerhalb des Konkurses u. Vergleichende Textausgabe mit alphabet. Sachregister. Gebd. Mk. 1.50.

Schweizer's altes und neues Handelsgesetzbuch (mit Seerecht), nebst dem Einführungsgesetz. Vergleichende Textausgabe. (U. d. Presse.) Gebd. ca. Mk. 3.50.

Verlag von **H. W. Müller** in Berlin (SW.), Luckenwalderstr. 2.

Sieben erschienen:

Aktienrecht.

Das Deutsche Aktienrecht. Kom-
mentar
zu Buch 2, Abschn. 3 u. 4 des Handelsgesetz-
buchs vom 10. Mai 1897. Von **A. Finnet**,
Rechtsanwalt. Gut kartoniert. 8 M.

Mit dem vorliegenden Werke dürfte eine der
gegebensten und gründlichsten Bearbeitungen des
neuen Aktienrechts geboten sein, die in zuverlässiger
und klarer Form den Juristen alle wünschens-
werten Aufklärungen giebt.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für
das
Studium und die Praxis erläutert von **Dr.
S. Rehbain**, Reichsgerichtsrat. 1. u. 2. Be-
lieferung zusammen 4 M.

Die 3. Efg. (Schluß des I. Bandes) erscheint
im Juli 1899.

Examinatorium über das Bürgerl. Gesetzbuch.
Landgerichtsrat. 1. Abteil. (Allgem. Teil und
Recht der Schuldverhältnisse). 1 M.

Die 2. Abt. (Schluß) erscheint im Septbr. 1899.

Grundbuchordnung.

Die Reichs-Grundbuchordnung
vom 24. März 1897 mit Anmerkungen und Sach-
register von **W. Lindbäcker**, Oberlandesgerichts-
rat. Kartoniert 1,20 M.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Das Reichsgesetz über die Angelegen-
heiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit. Vom 17. Mai 1898. (In der
Fassung vom 20. Mai 1898.) Mit Erläuterungen
von **Georg Westphal**, Oberlandesgerichts-
rat, Mitglied des Reichstags. Gut kartoniert.
Preis 4 M.

Der Herr Verfasser dieser Ausgabe war Be-
richterhalter der Reichstagskommission für die
Vorberatung des Entwurfs.

Entmündigungsverfahren.

Das Entmündigungsverfahren
gegen Geistesranke und Geisteschwache, Ver-
schwender und Trunksüchtige. Nach der Reichs-
Civilprozeßordnung und dem Bürgerlichen
Gesetzbuch bearbeitet von **Dr. F. Pau**, Geh.
Regierungsrat. 2. Auflage. Gut kart. 3,50 M.

Handelsgesetzbuch.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897
u. Allgemeine Deut-
sche Wechselordnung nebst Einführungs- und
Ergänzungsgesetzen (Ausgabe ohne Seerecht),
erläutert durch die Rechtsprechung des Reichs-
gerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandels-
gerichts. Herausgegeben von **J. Basch**, Justiz-
rat. 5. Auflage. Gebunden 2 M.

Gefängnisordnung.

Die Gefängnisordnung für die Justiz-
verwaltung
vom 21. Dezember 1898. Mit Erläuterungen
und Ergänzungen von **A. Palske**, Oberstaats-
anwalt, Geh. Ober-Justizrat. Gut kart. 2,80 M.

==== Verlag von **Gustav Fischer** in Jena: ====

Sieben erschienen:

Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse.

Eine Darstellung der Fragen der Übergangszeit

von

Dr. Hermann Sabisch.

Landrichter in Kassel.

Preis: 12 Mark.

Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich

von

Konrad Gösack,

Professor der Rechte in Bonn.

Zweiter Band, erste Abteilung.

Das Sachenrecht.

Bur ersten und zweiten Auflage des ersten Bandes gehörig

Preis: 6 Mark.

Soeben erschienen:

Das Reichs-Civilrecht.

Die Reichsgesetzgebung
über

Bürgerliches Recht und Civilprozeß.

Mit Anmerkungen und Sachregister

von

O. Rudorff, und Dr. Schaefer,
Oberlandesgerichtsrath. Landrichter.

Erste Hälfte 6 M.

Bei jeder großen Aenderung des positiven Rechts gewährt eine umfassende Zusammenstellung des Rechtsstoffes eine große Erleichterung für seine Anwendung, da in der modernen Gesetzgebung selbst das entschiedenste Spezialgesetz nicht derartig selbständig für sich besteht, daß man der allgemeinen Grundlage und der ganzen rechtlichen Umgebung, auf und in welcher es gewachsen ist, zu seinem Verständniß entrathen könnte. Auch unter den verschiedenen Rechtsgruppen, dem materiellen und dem Prozeßrecht, dem gemeinen Bürgerlichen und dem Handelsrecht prägt sich dieser organische Zusammenhang durch fortwährende Verweisungen auf einander, Vorbehalte und Anführungen in den Gesetzen selbst so offensichtlich aus, daß eins ohne das andere sich kaum noch gebrauchen läßt. Deshalb ist der Gedanke, ein das **gesamte Reichs-Civilrecht** umfassendes Hand- und Nachschlagebuch zu liefern, hier verwirklicht worden.

Das Werk bietet in **einem einzigen Bände** neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche, dem Handelsgesetzbuche (mit Seerecht) und der Civilprozeßordnung die **wichtigsten**, das Privatrecht und den Civilprozeß betreffenden **Reichsgesetze** (ca. 50). Eine nicht unbeträchtliche Anzahl derselben ist durch das Einf.=Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuche und andere neue Gesetze abgeändert worden, welche Aenderungen in dem Abdruck der zur Aufnahme gelangten Gesetze berücksichtigt und leicht erkennbar gemacht sind, so daß der Praktiker des **mühsamen Suchens und Nachschlagens** nach den vom 1. Jan. 1900 ab geltenden Gesetzestexten enthoben ist. Ferner wurde in den begleitenden Anmerkungen der Darlegung des inneren Zusammenhanges der gesetzlichen Vorschriften durch Verweisung auf Parallelstellen und dem Eingreifen anderer Gesetze sowie der Mittheilung der Judikatur besondere Sorgfalt gewidmet.

Die Ausstattung zeichnet sich durch große, deutliche Schrift und gutes Papier aus. — Die **zweite Hälfte** (mit Sachregister) erscheint im September d. J. zum Preise von ca. 6 M. — **Probepogen** mit ausführlichem Inhaltsverzeichnis können durch alle Buchhandlungen sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung **gratis** bezogen werden.

Verlag von **H. W. Müller** in Berlin (SW.), Luckenwalderstr. 2.

E. W. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Soeben ist erschienen:

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst dem Ein-

führungsgesetze von Dr. Eduard Hölder, ord. Prof. d. Rechte in Leipzig (Einleitung u. Allg. Teil), Dr. Friedrich Schollmeyer, Geh. Justizrat u. ord. Prof. in Würzburg (Recht der Schuldverhältnisse), Dr. Otto Fischer, ord. Prof. d. Rechte in Breslau, und Dr. Ernst Heymann, a. o. Prof. d. Rechte in Berlin (Sachenrecht), Dr. Arthur Schmidt, ord. Prof. d. Rechte in Gießen, und Dr. Hermann Habicht, Landrichter in Kassel (Familienrecht), Dr. Alfred Schulke, ord. Prof. d. Rechte u. Oberlandesgerichtsrat in Jena (Erbrech). Erste Lieferung: (Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse, Bog. 1—17). Geh. 5 M.

Das Werk wird in 6 Bänden, im Umfange von zusammen ca. 225 Bogen gr. 8°, zum Gesamtpreise von ca. 65 M. erscheinen und bis zum Jahre 1901 vollständig vorliegen. Bief. 2 (Fortsetzung des II. Buches und Bief. 3 u. 4 (I. Buch, Allgem. Teil) werden noch bis Ende dieses Jahres zur Ausgabe gelangen.

Fischer-Henle's Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

In Verbindung mit Eugen Ebert, Oberlandesgerichtsrat zu Breslau, und Heinrich Schneider, Oberreg.-Rat im k. bayer. Staatsministerium der Justiz zu München, herausgegeben von Dr. Otto Fischer, ord. Prof. d. Rechte zu Breslau, und Wilhelm Henle, Oberreg.-Rat im k. bayer. Staatsministerium der Justiz zu München. Dritte durchgearbeitete und vermehrte Auflage. XXXII. u. 1232 S. 8°. Elegant gebunden 6 M. 50 P.

Von unserer Textausgabe des BGB.'s mit ausführlichem Sachregister (XI. 700 S. Taschenformat) gelangte gleichzeitig der 5. durchgesehene Abdruck zur Ausgabe. Preis in rotem Leinwandbande 2 M. 50 P.

Die Beweislast nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Von der juristischen Fakultät der Universität München mit dem Accessit ausgezeichnete Preisschrift. Von Hermann Beckh. IV u. 277 S. 8°. Geheftet 6 M.

Rechtsregeln des Viehhandels nach deutschem Gesetze. Zum Gebrauche bei Gericht und im Handelsverkehr, unter besonderer Berücksichtigung desjenigen mit und zwischen Landwirten und mit ländlichen Genossenschaften. Im Auftrage des Deutschen Landwirtschaftsrates bearbeitet von Landgerichtsrat A. Schneider (Kassel), a. o. Mitglied des D. Landwirtschaftsrats. XII u. 200 S. 8°. In Leinwandband 2 M. 50 P.

Rechtsfälle zum Studium der Civilprozessordnung in ihrer neuen Fassung. Gesammelt und bearbeitet von A. Schneider, Landgerichtsrat in Kassel. VIII u. 119 S. In Leinwandband 2 M.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

Soeben erschien:

DIE

THEORIE DER CONFUSION.

EIN BEITRAG ZUR LEHRE VON DER AUFHEBUNG DER RECHTE

VON

DR. PAUL KRETSCHMAR,

RECHTSANWALT UND PRIVATDOCENT AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

gr. 8. 1899. geh. 7 M. 50 P.

J. A. Kern's Verlag (Max Küller) in Breslau.

Das Deutsche Privatrecht
auf Grund des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches
systematisch dargestellt von

B. Bendix,

Rechtsanwalt am Königl. Landgericht zu Breslau.

Ein starker Band in gr. 8^o Preis geheftet 17 M., in Halbfranz gebd. 19 M.

Die einzelnen Abtheilungen: Erste Abtheilung: Einleitung und Allgemeiner Theil. Preis 4 M. — Zweite Abtheilung: Recht der Schuldverhältnisse. Preis 5 M. 50 Pf. — Dritte Abtheilung: Sachenrecht. Preis 2 M. 50 Pf. — Vierte Abtheilung: Familien- und Erbrecht, mit ausführlichem Sachregister über das ganze Werk. Preis 5 M. sind auch einzeln verkäuflich.

Bendix' Privatrecht ist unter den bedeutenderen systematischen Darstellungen eine der ersten, welche vollendet vorliegt. Das Werk vereint die Vorzüge niemals preisgegebener Vollständigkeit und mustergiltiger Knappheit und zeichnet sich besonders auch durch ausgiebige Mittheilung der bisherigen Judikatur aus.

Verlag von **C. T. Hirschfeld** in Leipzig.

Sieben erschien:

Konkursrecht und Konkursverfahren

auf der Grundlage

des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Rechts

dargestellt

von

Eckart Freiherrn v. Aufsess.

Preis M 3.80, in Ganzleinenband M 4.80.

Vorlesungen

über das

Bürgerliche Gesetzbuch

von

D. Philler,

Landgerichtspräsident a. D.

Preis M 10.80, in Ganzleinenband M 12.—.

Verlag von **Veit & Comp.** in Leipzig.

Über den Einfluß des
Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung des Besten.

Von **Dr. Adolf Lobe,**

Landrichter zu Leipzig.

gr. 8. 1898. geb. 1 M 20 P.

Verlag von **Veit & Comp.** in Leipzig.

Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897

einschließlich des Scheckgesetzes.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Die ergänzenden Reichsgesetze.

Mit ausführlichem Sachregister

herausgegeben von

Dr. Emil Friedberg,

Königl. Sächs. Geheimer Rath und v. Prof. der Rechte an der Univ. Leipzig.

Fünfte Auflage.

8. 1899. geb. in Ganzleinen 6 *M.*

Von den in das Handelsrecht einschlagenden Rechtsvorschriften ist in dem neuen Handelsgesetzbuch selbst eine noch kleinere Zahl als früher enthalten, sie müssen in anderen Gesetzen, namentlich im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgesucht werden. Alle diese Bestimmungen werden in der Friedberg'schen Sammlung bei den einschlagenden Paragraphen wiedergegeben. So werden beispielsweise bei § 1 HGB zur Definition des Begriffes Kaufmann im Wortlaut mitgeteilt: CPO § 52 u. 53, HGB §§ 107, 112, 1645, 1655, 1822 u. s. w. — Bei den einzelnen Paragraphen des Handelsgesetzbuches sind die entsprechenden Artikel des alten Handelsgesetzbuches in Klammern bemerkt, ferner wird eine vergleichende Gegenüberstellung der Paragraphen und Artikel des alten und neuen Handelsgesetzbuches gegeben.

Außer dem Handelsgesetzbuch und der Wechselordnung werden noch 24 andere handelsrechtliche Gesetze mitgeteilt, so daß die Sammlung mit Recht den Titel „Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches“ führt. Den Schluß bildet ein ausführliches Sachregister.

Die Friedberg'sche Sammlung der handelsrechtlichen Gesetze zeichnet sich durch größte Vollständigkeit, durch Korrektheit, gute Ausstattung und billigen Preis vor allen anderen Ausgaben aus.

DIE KONSULARJURISDIKTION IM ORIENT.

Ihre historische Entwicklung

von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Von **Dr. Karl Lippmann,**

Hilfsarbeiter im Reichs-Versicherungsamt.

gr. 8. 1898. geh. 5 *M.* 60 *P.*

Die Kartelle

der gewerblichen Unternehmer.

Eine Studie über die großindustriellen Organisationsformen der Gegenwart

von **Dr. L. Pohle,**

Privatdozent an der Universität Leipzig.

gr. 8. 1898. geheftet 3 *M.* 20 *P.*

Druck von Meißner & Wittig in Leipzig.

Entscheidungen

des

Reichsgerichts.

Herausgegeben

von

den Mitgliedern des Gerichtshofes und
der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen in Civilsachen.

Zweiundvierzigster Band.

Leipzig,

Verlag von Veit & Comp.

1899.

Entscheidungen
des
Reichsgerichts
in
Civilsachen.

Zweiundvierzigster Band.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1899.



Druck von Meßger & Wittig in Leipzig.

Inhalt.

I. Reichsrecht.

Nr.	Seite	
1.	Aufrechnung einer Forderung als Sacheinlage eines Aktionärs, insbesondere bei einer Kapitalserhöhung	1
2.	Begriff des Arbeitgebers	5
3.	Sog. irreguläres Empfangsgeschäft als „Anschaffungsgeschäft“	9
4.	Wirkung der Übertragung eines unter dem Reichsgesetze vom 30. November 1874 eingetragenen ausländischen Wortzeichens in die Zeichenrolle des Patentamtes; Benutzung des einem Anderen geschützten Warenzeichens in Cirkularen u. dgl. zur Bezeichnung gleichartiger Waren	15
5.	Wirkung der Rechtskraft eines Urtheiles, in welchem nur die eventuell vorgeschützte Aufrechnungseinrede beurteilt und zur Klagabweisung verwertet ist (Nr. 86 S. 362)	20
6.	Voraussetzungen des Vorrechtes der Kinder und Pflegebefohlenen nach § 54 Ziff. 5 R.D.	21
7.	Zur Auslegung des Art. 6 lit. 1 und des Art. 11 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890	24
8.	Darf der Art. 354 H.G.B. erstreckt werden auf den Fall, daß der Käufer mit der Bezahlung einer Schuld aus einem mit dem Kaufvertrage in engem Zusammenhange stehenden Abkommen im Rückstande ist?	28
9.	Schadenersatzansprüche einer im Güterrechte des preußischen Allgemeinen Landrechtes lebenden Ehefrau auf Grund des § 3 Ziff. 2 des Reichspflichtgesetzes (s. auch Nr. 51 S. 221)	32
10.	Aufnahme eines Darlehns im Interesse eines Anderen mit Verbürgung des Anderen für das Darlehn; Rechtsfolgen, wenn beide in Konkurs verfallen (s. auch Nr. 32 S. 136)	35
11.	Urkundenstempelsteuer für ausländische „Aktienbriefe“, die dem Wortlaute nach je über mehrere Aktien ausgestellt sind	39
12.	Anwendung des § 66 des Börsengesetzes auf Geschäfte, die nur deshalb nicht Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48 dieses Gesetzes sind, weil die Kontrahenten die vom Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzten Geschäftsbedingungen ausgeschlossen haben	43

Nr.	Seite
13. Freiheit des Leichenbestattungsgewerbes nach der Reichsgewerbordnung; Recht des Eigentümers eines Friedhofes, die Ausübung jenes Gewerbes durch eine gewisse Person auf dem Friedhofe zu hindern	51
14. Verhältnis des § 36 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu Art. 182 Codo civil (Nr. 78 S. 336)	59
15. Vertragmäßige Verpflichtung zur Nichtstellung oder Zurücknahme des Strafantrages bei Antragsvergehen	60
16. Vertretung des Reichsmilitärfiskus in Prozessen in Preußen	66
17. Wiederaufhebung der an ein auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte lautendes Strafurteil geknüpften Wirkung des Amtsverlustes durch ein im Wiederaufnahmeverfahren ergangenes Urteil? (Nr. 65 S. 281)	68
18. Vertretung der Rhederei durch den Korrespondentredner im Prozesse, insbesondere nach dem Untergange des Schiffes; zur Auslegung des Art. 24 der Kaiserl. Verordnung vom 7. Januar 1880; Beweis des Verschuldens	69
19. Eingetragene Genossenschaft; Verpflichtung des Genossen zu Beiträgen für den Fall seines Ausscheidens?	79
20. Rückwirkende Kraft des Art. 11 des deutsch-französischen Litterarvertrages vom 19. April 1883 für ältere Verträge über das Verlagsrecht? (Nr. 70 S. 301)	82
21. Anwendbarkeit der Verjährung aus Art. 146 H.G.B. auf den Fall der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft durch Konkurs? Kapitalisierung der Zinsen einer Konkursforderung durch Anerkennung von seiten des Konkursverwalters oder Fallimentsyndiks? Zur Anwendung des § 88 Abs. 2 C.P.D. (s. auch Nr. 79 S. 342 und Nr. 94 S. 381)	83
22. Recht des Hypothekengläubigers auf abgeforderte Befriedigung aus dem Erlöse beweglicher, seinem Hypothekenrechte unterliegender, durch den Konkursverwalter veräußerteter Zubehörstücke	85
23. Vertretung des ausländischen Patentinhabers durch den nach § 12 des Patentgesetzes zu bestellenden Vertreter auch in einem wegen Verletzung eines fremden Patentrechtes gegen jenen anhängig gemachten Rechtsstreite	92
24. Rückwirkende Kraft des § 75 Absf. 2 und 3 H.G.B. von 1897 für Vertragsverhältnisse, die schon vor dem 1. Januar 1898 eingegangen waren	97
25. Recht der Gläubiger aus dem Geschäftsbetriebe einer gemeinrechtlichen Gesellschaft auf Vorabbefriedigung aus den Vermögensstücken der Gesellschaft im Falle des Konkurses eines Gesellschafters?	103
26. Verzollung des in losem Zustande nach einem Freihafengebiete oder einem Freibezirke gebrachten, bei der dortigen Zollstelle in aus dem Zollinlande stammende Säcke verpackten und in diesem Zustande in das Zollgebiet geschafften Getreides nach dem Brutto-, oder nach dem Nettogewichte?	107

II. Gemeines Recht.

Nr.	Seite
27. Aufhebung der Obligation durch bloß vorübergehende Unmöglichkeit der Erfüllung	114
28. Versprechen der Nachzahlung der durch einen Zwangsvergleich erlassenen Schuldquote; Fortbestand einer Naturalobligation trotz des Zwangsvergleiches?	118
29. Forderung von Verzugszinsen nach vorbehaltloser Entgegennahme der Zahlung der Hauptschuld, bezw. nach erfolgreicher Einklagung der Hauptforderung ohne Zinsen in einem Vorprozesse; Grenzen der Freiheit des Fiskus von der Verpflichtung zur Zahlung gesetzlicher Zinsen . . .	121
30. Actio de dolo, oder Kontraktklage? Haftung des Bankiers, der dem kaufenden Kunden Wertpapiere als sichere Anlage empfiehlt	125
31. Auftrag, nach dem Tode des Auftraggebers dessen Schuldner den Schuldschein zurückzugeben; Rechtswirkung derselben? Geltung der l. 18 § 2 Dig. de m. c. don. 39, 6 im heutigen gemeinen Rechte?	133
32. Aufnahme eines Darlehns im Interesse eines Anderen mit Verbürgung des Anderen für das Darlehn (Nr. 10 S. 35)	136
33. Vertrag unter gerichtlich getrennten Eheleuten über die Fürsorge für ein Kind derselben	137
34. Aufrechnung einer auf erlassenes Aufgebot nicht angemeldeten Forderung gegen eine zum Nachlasse gehörige Forderung nach ergangenem Ausschlußurteile	138
35. Voraussetzungen eines den Vertragswillen ausschließenden Irrtums . .	143
36. Voraussetzungen des Rechtes eines befugten Trägers eines gewissen Familiennamens zur gerichtlichen Verfolgung des unberechtigten Gebrauchs des Namens durch einen Anderen	147
37. Einwendungen des Schuldners gegen den Anspruch aus einem Nachzahlungsversprechen, hergenommen aus nachträglichem Wegfall der Vermögensverbesserung oder aus der Konkurrenz anderer Gläubiger . .	151
38. Pfandrecht an Dividenden, begründet durch die Verpfändung von Namensaktien, für die keine besonderen Dividendenscheine ausgegeben sind . .	155
39. Stillschweigende Bestellung einer Grundgerechtigkeit bei der Zwangsversteigerung eines Grundstückes?	158

III. Preussisches Recht.

40. Erfüllung eines Kaufvertrages durch Auflassung nach rechtskräftiger Abweisung der Klage auf Auflassung	162
41. Geltung des § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 noch nach dem Pensionsgesetze vom 27. März 1872; kommt derselbe auch einem in den	

Nr.	Seite
Ruhestand versetzten Kreis Schulinspektor mit Rücksicht darauf zu gute, daß er früher Volksschullehrer war?	165
42. Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht der Käufer von Zubehör und Früchten eines mit Hypotheken oder Grundschulden belasteten Landgutes für den Ausfall derselben im Falle absichtlicher Verschleuderung	170
43. Wirksamkeit der Ersatzübernahme, falls der Ersteher nach Vereinbarung mit dem Eigentümer des mithaftenden Grundstückes die Korrealhypothek bezahlt und dafür in gleicher Höhe Hypothek auf dem bisher mithaftenden Grundstücke bestellt erhält	176
44. Begriff der Korrespondenzverträge, bezw. Stempelspflichtigkeit derselben; Stempelspflichtigkeit eines in einem schriftlichen Kaufvertrage enthaltenen Kompromißvertrages? Voraussetzungen der Stempelfreiheit nach § 4a des Stempelsteuergesetzes	180
45. Ist das gemeinrechtliche jus tollendi durch preussische Gesetze beseitigt oder eingeschränkt?	194
46. Tragweite des § 2 des Stempelsteuergesetzes	197
47. Wirkung der Zurückführung des Grundbuchblattes auf den Kataster in Ansehung der Beweislast?	200
48. Recht des Reichspostfiskus, die öffentlichen Straßen und Plätze der Städte mit Telegraphen- und Fernsprechdrähten zu überspannen?	205
49. Kosten der Zwangsheilung prostituirter geschlechtskranker Frauenzimmer, welche aus der Polizeigefangenschaft dem städtischen Krankenhause überwiesen werden, in solchen Städten, in denen die örtliche Polizeiverwaltung von einer königlichen Behörde geführt wird	211
50. Nichtvorbringung einer gewissen Einwendung gegen eine vom Kläger nur eventuell geltend gemachte Forderung, über welche sodann im Urtheile nicht erkannt ist	216
51. Schadensersatzansprüche einer im Güterrechte des preussischen Allgemeinen Landrechtes lebenden Ehefrau auf Grund des § 3 Ziff. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes (Nr. 9 S. 32)	221
52. Stellung des Testamentvollstreckers zum Erben	221
53. Rechtsweg für den Anspruch des Eigentümers auf Rückübertragung seines in den ursprünglichen Enteignungsplan nicht aufgenommenen Restgrundstückes in gewissen besonderen Fällen	225
54. Schriftlich anerkannter mündlicher Vertrag; Einwand, daß der Kläger später das Zustandekommen eines für ihn verbindlichen Vertrages von neuen Bedingungen abhängig gemacht habe	229
55. Begriff der Sachen, die zum unmittelbaren Verbrauche in einem Gewerbe dienen sollen, im Sinne des Stempelsteuergesetzes	233
56. Zur Auslegung des § 10 Abs. 3 und der Tarifstelle 32 Abs. 5 des Stempelsteuergesetzes	239
57. Örtliches Recht für die Form der Eheschließung und für die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe (Nr. 78 S. 336)	245

Nr.	Seite
58. Bereicherungsklage des bei der Zwangsvollstreckung ausgefallenen Hypothekengläubigers gegen einen zur Hebung gelangten voreingetragenen Gläubiger	245
59. Zahlungsort für öffentliche Kassen bei Zahlungen aus Verträgen; Gerichtsstand des Erfüllungsortes	249
60. Verpflichtung des ohne gefezmäßige Ursache entlassenen Hausoffizianten zur Räumung der Dienstwohnung	253
61. Begriff der Mengen von Sachen oder Waren im Sinne des Stempelsteuergesezes	255
62. Stempelpflichtigkeit der Vereinbarung, daß bei nicht pünktlicher Zinszahlung ein eingetragenes Hypothekentapital sofort fällig sein, und dieses Recht des Hypothekengläubigers ins Grundbuch eingetragen werden solle	264
63. Rechte des Vaters gegenüber einem unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde, das ohne Genehmigung des ersteren eine Ehe eingeht; Enterbung eines Kindes bis auf die Hälfte des Pflichttheiles im väterlichen Testamente für den Fall der Verheirathung mit einer bestimmten Person nach dem Tode des Vaters	268
64. Behandlung des Rückstandes einer sich in einer einmaligen Ausübung erschöpfenden gemeinen Last im Zwangsversteigerungsverfahren	276
65. Rechtsweg wegen des Gehaltsanspruches eines früheren Volksschullehrers aus der Zeit vor dem 1. April 1897; Wiederaufhebung der an ein auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte lautendes Strafurteil geknüpften Wirkung des Amtsverlustes durch ein im Wiederaufnahmeverfahren ergangenes Urteil? (s. auch Nr. 17 S. 68)	281
66. Anwendbarkeit eines auf Grund des § 12 des Fluchtliniengesezes erlassenen Ortsstatutes auf Privatwege, die in einen städtischen Bebauungsplan einbezogen worden sind	287
67. Kausalitätsbegriff beim Schadensersatz	291
68. Wichtigkeit eines auf Schmuggel gegen einen befreundeten Staat abzielenden Vertrages	295
69. Verpflichtung des Verpächters, die vom Pächter bestellte Barkaution zur Abwendung etues sonst vom Pächter zu ersetzenden Schadens zu verwenden	298
70. Vertrag über Abtretung eines Verlagsrechtes für Frankreich unter Vorbehalt des Verlagsrechtes für das Gebiet des Deutschen Bundes; Einfluß des Frankfurter Friedensvertrages von 1871 auf die Rechtsfolgen desselben? Rückwirkende Kraft des § 11 des deutsch-französischen Literaturvertrages von 1883? (s. auch Nr. 20 S. 82)	301
71. Gesezeskraft des gemäß § 57 des Gesezes vom 1. April 1879 durch den zuständigen Minister genehmigten Statutes einer öffentlichen Wassergenossenschaft?	305
72. Rechtsnormeigenchaft der auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung von 1853 erlassenen ortstatutarischen Anordnungen; Form ihrer Verkündung	309
73. Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Eintragung einer Hypothek	

Nr.	Seite
auf Grund der Bewilligung des Grundeigentümers; Erfordernisse derselben	315
74. Bei der Enteignung verbliebenes Restgrundstück (Nr. 99 S. 394) . .	320
75. Einrede der Aufrechnung mit der Maßgabe, daß der Beklagte für den Fall, daß er auf Grund derselben Abweisung der Klage erreiche, die Klagebegründenden Behauptungen zugestehen wolle; Verweisung des mit einer gegen den Cedenten begründeten Gegenforderung gegen den Teilcessionar aufrechnenden Beklagten auf den dem Cedenten verbliebenen Teil der Forderung? (s. auch Nr. 101 S. 406)	320
76. Verschulden des Rechtsanwaltes dadurch, daß er bei Ausführung des Auftrages der zur Zeit herrschenden Rechtsauffassung trotz eigener Bedenken folgt? Zum Begriffe des Pflichttheiles. Bezeichnung des Drittschuldners in einem Pfändungsbeschlusse (s. auch Nr. 103 S. 408) . .	325

IV. Rheinisches Recht.

77. Geht der Cessionar einer Hypothekenforderung, der in gutem Glauben den Besitz des Hypothekenbriefes erlangt hat, demjenigen Gläubiger des Cedenten vor, der vor der Zustellung der Cession die Hypothekenforderung gepfändet hat?	332
78. Ortliches Recht für die Form der Eheschließung und für die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe; Verhältnis des § 36 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu Art. 182 Code civil (s. auch Nr. 14 S. 59 u. Nr. 57 S. 245)	336
79. Kapitalisierung der Zinsen einer Konkursforderung durch Anerkennung von Seiten des Konkursverwalters oder Fallimentsyndiks? (Nr. 21 S. 83)	342

V. Prozeßrecht.

80. Anfechtung einer vor der Konkursöffnung gegen den Gemeinschuldner vorgenommenen Pfändung von Mobilien durch den Konkursverwalter aus dem Grunde, weil der Gemeinschuldner vor der Pfändung die Mobilien bereits an Dritte verkauft gehabt habe	343
81. Zwischenurteil, angeblich aus § 275, in Wirklichkeit aus § 276 C.P.O.	346
82. Neuer selbständiger Beschwerdebegrund in der Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Verfahren	352
83. Zurückweisung der Berufung insoweit, als der Aufrechnungsanspruch des Beklagten aberkannt sei, als Teilurteil bezeichnet	356
84. Beiträge, die eine Innung auf Grund des § 100 f Gew.-O. von Nichtmitgliedern erhebt, als öffentliche Abgaben im Sinne des § 70 Abs. 3 G.B.G.	358

Nr.	Seite
85. Anwendbarkeit des § 657 (§ 647) C.P.D. auf Urteile, durch welche ein Arrest angeordnet, oder eine einstweilige Verfügung getroffen ist? . . .	361
86. Darf bei Bestreitung der Klageforderung und eventueller Vorschüzung einer Aufrechnung das Gericht ohne Entscheidung über den Klagegrund auf Grund der Aufrechnung die Klage abweisen? Wirkung der Rechtskraft eines solchen Urtheiles (s. auch Nr. 5 S. 20)	362
87. Unwirksamkeit der vorläufigen Pfändung einer Geldforderung nach § 744 C.P.D. infolge der Anfechtbarkeit der nachfolgenden gerichtlichen Pfändung auf Grund von §§ 22 flg. R.D.?	365
88. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Notfrist einer sofortigen Beschwerde, nachdem die letztere deswegen schon verworfen ist	367
89. Beschwerde einer zum Armenrechte zugelassenen Partei gegen die Abhängigmachung der Erhebung eines Zeugen- oder Sachverständigenbeweises von der Hinterlegung eines von der armen Partei einzuzahlenden Vorschusses	368
90. Gerichtsstand des Erfüllungsortes (Nr. 59 S. 249)	370
91. Hinfälligkeit eines vom Berufungsgerichte aus § 657 C.P.D. erlassenen Beschlusses infolge eines die Berufung zurückweisenden Urtheiles . . .	370
92. Vorbringen neuer Scheidungsgründe im Eheprozeße in dem Verfahren zur Erledigung eines bedingten Endurtheiles	372
93. Gerichtsstand der Niederlassung für Klagen des für diese Niederlassung angestellten Handlungsgehilfen gegen den Geschäftsherrn aus dem Anstellungsvertrage	379
94. Zur Anwendung des § 88 Abs. 2 C.P.D. (Nr. 21 S. 83)	381
95. Zur Auslegung des § 714 C.P.D.	382
96. Begründung und Beweislast bezüglich der auf Grund des § 576 C.P.D. erhobenen Einrede	384
97. Berücksichtigung von Lagerkosten bei der Wertberechnung des Streitgegenstandes einer Redhibitionsklage?	388
98. Rechtliche Stellung des ein Rechtsmittel einlegenden Nebenintervenienten; Anwendbarkeit des § 66 C.P.D. auf einen Hypothekargläubiger des Beklagten, wenn gegen diesen auf Auflösung eines über das Pfandgrundstück geschlossenen Verkaufes geklagt ist?	389
99. Zwischenurteil, angeblich aus § 275, in Wirklichkeit zum Teil aus § 276 C.P.D.; bei der Enteignung verbliebenes Restgrundstück (s. auch Nr. 74 S. 320)	394
100. Form der Nebenintervention; Rüge eines Mangels in dieser Beziehung; Nebenintervention durch Einlegung eines Rechtsmittels in der Weise, daß die Nebeninterventionschrift der zu unterstützenden Partei erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zugestellt wird; Prüfung der Rechtzeitigkeit der Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen ein Zwischenurteil; Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen einen Be-	

Nr.	Seite
schluß, durch den auf die Beschwerde der Gegenpartei ein Zwischenurteil abgeändert worden ist	401
101. Einrede der Aufrechnung mit der Maßgabe, daß der Beklagte für den Fall, daß er auf Grund derselben Abweisung der Klage erreiche, die Klagebegründenden Behauptungen zugestehen wolle (Nr. 75 S. 320)	406
102. Zwischenurteil nach § 275 C.P.D., oder Teilurteil?	406
103. Bezeichnung des Drittschuldners in einem Pfändungsbeschlusse (Nr. 76 S. 325)	408
104. Höhe der dem Rechtsanwalte für die Vertretung in der auf eine nur einen Teil des Streitgegenstandes betreffenden Beweisaufnahme folgenden weiteren kontradiktorischen Verhandlung zukommenden Gebühr	409
105. Verwertung eines neuen Scheidungsgrundes in der Berufungsinstanz eines Eheprozesses zur Begründung des Antrages auf Zurückweisung der Berufung gegen das auf Scheidung lautende Urteil erster Instanz	412
106. Begriff der Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten im Sinne des § 39 Abs. 1 Ziff. 2 des preuß. Ausf.-Ges. vom 24. April 1878 zum deutschen G.B.G.	415
107. Zulässigkeit der Beschwerde gegen einen nach § 775 Abs. 2 C.P.D. erlassenen Beschluß	419

Sachregister	426
Gesetzesregister	448
Chronologische Zusammenstellung	459
Zusammenstellung nach Oberlandesgerichtsbezirken	466
Berichtigungen	467

I. Reichsrecht.

1. 1. Kann die vertragsmäßig gestattete Aufrechnung einer Forderung gegen die Aktiengesellschaft als Sacheinlage erachtet werden?
2. Finden die Bestimmungen des Art. 209 e Abff. 3 u. 4 S. G. B. auch auf Kapitalserhöhungen Anwendung?

VI. Civilsenat. Urtheil v. 4. Juli 1898 i. S. U.-Brauerei Konkursverw. (Kl.) w. Münchener Bank in Liq. (Bekl.). Rep. VI. 104/98.

- I. Landgericht I München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Aktiengesellschaft U.-Brauerei beschloß in der Generalversammlung vom 19. Januar 1893 die Reduktion ihres Stammkapitales auf ein Fünftel der bisherigen Höhe und die Ausgabe von 250 Stück sog. Prioritäten zu 1000 *M*. Die Aktiengesellschaft Münchener Bank traf, nachdem sie schon in Liquidation getreten war, am 28. September 1894 im Anschlusse an frühere Vereinbarungen vom 26./29. Oktober 1892 mit der U.-Brauerei das Übereinkommen, daß erstere für den Betrag von 175 000 *M* ihres auf 186 805,27 *M* berechneten Gesamtguthabens 175 Stück der auszugebenden Prioritätsaktien erhalten solle. Durch Zeichnungsschein vom 20. Oktober 1894 erklärte nun die Münchener Bank in Liq., von den Prioritätsaktien einen Betrag von 175 000 *M* zum Nominalwerte übernehmen zu wollen und „hiermit die U.-Brauerei zu ermächtigen, für die hierauf zu leistende Einzahlung das bei genannter Gesellschaft für ihre Rechnung bereits bestehende Barguthaben von 175 000 *M* zu verwenden“. Eine Bar-

einzahlung auf die von der Münchener Bank gezeichneten Aktien ist nicht erfolgt. Trotzdem erklärten Vorstand und Aufsichtsrat der U.-Brauerei in der Anmeldung vom 24. November 1894, daß die Aktien der neuen Emission voll und bar einbezahlt seien, und daß sich die eingezahlten Barbeträge im Besitze des Vorstandes befänden. Auf diese Anmeldung hin wurde die Kapitalserhöhung an demselben Tage im Handelsregister eingetragen. Die gezeichneten Prioritätsaktien wurden bald darauf an die Münchener Bank in Liq. hinausgegeben.

Der Verwalter in dem inzwischen über das Vermögen der U.-Brauerei eröffneten Konkurse erhob nun auf Grund der Annahme, daß die Münchener Bank in Liq. durch die Zeichnung zur Bareinzahlung von mindestens 25 Prozent des Nominalbetrages jeder von ihr bezogenen Prioritätsaktie verpflichtet sei, gegen die Münchener Bank Klage auf Bezahlung von 43750 *M* nebst 5 Prozent Zinsen hieraus vom Tage der Klagezustellung an. Durch Urteil des Landgerichtes wurde die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt, auf die Berufung der Beklagten jedoch die erhobene Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt in Übereinstimmung mit dem Gerichte erster Instanz an, daß die in Art. 210 H.G.B. vorgeschriebene, gemäß Art. 215 b Abs. 2 auch für Kapitalserhöhungen bestimmte Viertelsdeckung durch Barzahlung eine der Vertragsfreiheit entzogene rechtspolizeiliche Vorschrift sei, und daß der Zeichnungsschein die Grundlage der Verpflichtung des Zeichners bilde. Während aber das Gericht erster Instanz den Zusatz zu der Zeichnung hinsichtlich der Ermächtigung, für die Einzahlung das Barguthaben von 175000 *M* zu verwenden, nicht als einen die Zeichnung beschränkenden Vorbehalt erachtet, einen solchen aber gemäß Art. 209e Abs. 3 in Folge der Ausübung von Aktionärrechten für unwirksam und gemäß Art. 210 Abs. 3 für unzulässig, und für die Viertelsdeckung auch einen Kompensationsvertrag für ausgeschlossen hält, legt das Berufungsgericht den Ermächtigungszusatz im Sinne eines Vorbehaltes dahin aus, „daß die Hingabe der Forderung als die vom Zeichner angebotene Gegenleistung für die Überlassung der Prioritätsaktien gekennzeichnet, und zugleich zum Ausdruck gebracht werde, daß ein anderweitiger Entgelt nicht gewährt werden wolle“. Das Berufungsgericht erachtet nun diese

„Ermächtigung zur Verwendung der Forderung“ als eine durch die Zeichnung ausbedungene Sacheinlage im Sinne des Art. 209 b Abs. 2 H.G.B. Sei sie aber nicht als zulässige Sacheinlage zu erachten, so sei keine der gesetzlich zulässigen Formen der Einlage, weder Sach- noch Bareinlage, geboten worden, die Zeichnung daher nichtig. Bei der Unanwendbarkeit des Art. 209 e sei die nachfolgende Ausübung der Rechte eines Aktionärs von seiten der Beklagten belanglos. Die Nachzahlung könne somit weder gefordert werden, wenn die Zeichnung gültig, noch wenn sie ungültig sei.

Die Revision rügt, von keiner Seite sei geltend gemacht worden, daß eine Sacheinlage vorliege. Die Beklagte habe lediglich Verrechnung der Zahlung behauptet; die Vermutung spreche für die Barzahlung; in Art. 215 b H.G.B. sei von keiner Sacheinlage die Rede; die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Zeichnungsschein gebe, verstoße gegen die Auslegungsregeln; nirgends finde sich ein Ausdruck der Verpflichtung; zunächst sei der Wortlaut maßgebend; die Forderung des Berufungsgerichtes, die Zeichnung sei nichtig, wenn sie nicht eine zulässige Sacheinlage enthalte, sei unrichtig; wenn keine Sacheinlage vorliege, sei die Verpflichtung zur Barzahlung begründet.

Die Revision konnte nicht als begründet erachtet werden.

Daß der Zeichnungsschein die selbständige Grundlage der Verpflichtung des Zeichners gegenüber der Aktiengesellschaft bildet, ist auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes anerkannt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 126.

Die Kapitalserhöhung kann auch durch Sacheinlagen erfolgen.

Vgl. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts Bd. 1 S. 906 Anm. 11; Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (5. Aufl.) zu Art. 215 b § 2 lit. b Abs. 2 S. 464.

Die Zeichnung muß daher klar erkennen lassen, ob sich der Zeichner zur Barzahlung, oder zu Sacheinlagen verpflichtet.

Aus dem Mangel einer dem Art. 209 e Abs. 3 H.G.B. entsprechenden Bestimmung für Kapitalserhöhungen wird ferner, allerdings nicht übereinstimmend, gefolgert, daß ein mit Beschränkungen belasteter Zeichnungsschein trotz Eintragung der stattgefundenen Erhöhung und ungeachtet konfludenten Verhaltens des Zeichners denselben nicht über den Erklärungsinhalt hinaus verpflichte.

Vgl. Ring, Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesell-

schaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 S. 365 Nr. 1.

Das Berufungsgericht gelangt auf Grund eingehender Würdigung des Ausdrucks und Inhaltes der im Zeichnungsscheine enthaltenen Willenserklärung, sowie der Umstände, unter denen die Zeichnung erfolgt ist, somit auf Grund thatfächlicher Erwägungen, zu der Ansicht, daß der Zeichnungsschein den Willen unzweideutig zum Ausdruck bringe, eine Verpflichtung zur Barzahlung nicht eingehen, als Gegenleistung vielmehr nur die Forderung an die Beklagte hingeben zu wollen. Die Nachprüfung dieser auf dem Gebiete der thatfächlichen Feststellung liegenden Auslegung ist, insofern ihr nicht ein Rechtsirrtum zu Grunde liegt, in der Revisionsinstanz ausgeschlossen. Ein Rechtsirrtum ist aber nicht erkennbar. Indem das Berufungsgericht den Willen der Kontrahenten zu erforschen sucht, entspricht es der Vorschrift des Art. 278 H.G.B. Das nach seiner Überzeugung ermittelte Ergebnis beruht somit auf keinem Verstoße gegen diesen Artikel.

Daß die vertragmäßige Gestattung der Aufrechnung einer Forderung gegen die Gesellschaft als Sacheinlage erachtet werden kann, ist mehrfach anerkannt.

Vgl. Ring, a. a. O. S. 431; Staub, a. a. O. zu Art. 184c § 1 Abs. 3 S. 499.

Würde die Aufrechnung nicht als eine zulässige Sacheinlage zu erachten sein, so würde keineswegs die Folgerung, daß nun die Verpflichtung zur Barzahlung vorliege, gerechtfertigt erscheinen. Diese Annahme würde für jeden Fall durch die Feststellung ausgeschlossen sein, daß der gegenteilige Wille unzweideutig im Zeichnungsscheine erklärt sei. Es würde vielmehr, wie das Berufungsgericht annimmt, Nichtigkeit des Zeichnungsscheines anzunehmen sein.

Eine Heilung dieser Nichtigkeit durch Ausübung der Rechte eines Aktionärs könnte nur in Frage kommen, wenn die Bestimmungen des Art. 209e Abs. 3 H.G.B. auch auf Kapitalerhöhungen anwendbar wären. v. Wöldern dorff, Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, bemerkt zwar (S. 499 Ziff. IV), es bedürfe kaum der Erwähnung, daß alles dasjenige auch für die Zeichnungen des erhöhten Grundkapitales gelte, was hinsichtlich der Unzulässigkeit von Be-

Schränkungen, Nebenabreden etc für die Zeichnung der Aktien bei Art. 209e besprochen worden sei.

Wenn auch die Gleichheit des Grundes für die Anwendung der Bestimmungen der Abff. 3 und 4 des Art. 209e auf die Kapitalserhöhung zu sprechen scheint, und das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 deshalb die den Bestimmungen des Art. 209e Abff. 3 und 4 des geltenden deutschen Handelsgesetzbuches entsprechenden Vorschriften des § 189 Abff. 4 und 5 in § 281 ausdrücklich auf die Kapitalserhöhung für anwendbar erklärt,

vgl. Motive zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, Drucksachen des Reichstags, IX. Legislaturperiode 4. Session Nr. 632 S. 156, so kann für das geltende Handelsgesetzbuch mangels einer ausdrücklichen Bestimmung eine solche Ausfüllung einer allenfallsigen Lücke des Gesetzes nicht für statthaft erachtet werden.

Vgl. Ring, a. a. O. S. 365.

Die Annahme des Berufungsgerichtes, sei der Zeichnungsschein gültig, so ergebe sich aus dem Zeichnungsscheine keine Verpflichtung zur Barzahlung, sei er ungültig, überhaupt keine, war sonach als richtig zu erachten.“ . . .

2. Begriff des Arbeitgebers im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes.

III. Civilsenat. Ur. v. 8. Juli 1898 i. S. Berl. Stadtmission u. Gen. (Bekl.) w. Berl. Ortskrankenkasse der Gastwirte (Kl.). Rep. III.92/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Die Berliner Stadtmission betreibt auf eine dem Vorsitzenden ihres Kuratoriums, dem Beklagten zu 1, erteilte Konzession zu Berlin in der Mohrenstraße ein „Christliches Hospiz“ benanntes Hotel, zu dessen Leitung und Bewirtschaftung der Beklagte zu 2, der Hoteldirektor H., engagiert ist. Der Betrieb geht auf Rechnung der Berliner Stadtmission; nur wenn der jährliche Überschuß die Summe von 55000 M

übersteigt, erhält der Direktor H. von dem diesen Betrag übersteigenden Überschuß eine Tantieme von 10%. Im übrigen erhält der Direktor H. für seine Thätigkeit eine jährliche Summe von 29184 M. Mit dieser Summe hat er auch alle Kosten zu bestreiten, welche ihm durch Anstellung der zur Bewirtschaftung des Hauses ihm nötig erscheinenden Personen erwachsen. Über diese Summe hat er Rechnung nicht zu legen, sodaß er das Gehaltsrisiko zu tragen hat. Freie Wohnung und Verpflegung erhalten aber die Angestellten, ebenso wie der Direktor H. selbst und seine Familie, auf Rechnung der Stadtmission. Im Engagementsvertrage ist ferner bestimmt, daß alle Verantwortungen und Pflichten, welche dem Arbeitgeber nach der Gesetzgebung obliegen, H. allein zu tragen hat.

Der Direktor H. ist Mitglied der Innung der Gastwirte und hat die in dem Hotel beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Personen bei der Innungskrankenkasse zur Versicherung angemeldet. Die Klägerin, die Ortskrankenkasse der Gastwirte, vermeint aber, gestützt auf den § 19 des Krankenversicherungsgesetzes, daß die in Frage stehenden, im Hotel beschäftigten Personen bei ihr versicherungspflichtig seien, weil sie in dem Gewerbebetriebe der Berliner Stadtmission, und nicht in dem Gewerbebetriebe des H. beschäftigt seien und somit der Innungskrankenkasse nicht angehören, und hat die Krankenkassenbeiträge von den Beklagten eingezogen.

Auf die hierauf von den Beklagten erhobene Klage hat der Magistratskommissar die jetzige Klägerin, die Ortskrankenkasse, zu dem Anerkenntnisse verurteilt, daß der Hoteldirektor H. als Arbeitgeber der von ihm angestellten Bediensteten des Christlichen Hospizes anzusehen sei. Diese Entscheidung ist darauf von der Klägerin gemäß § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes im ordentlichen Rechtswege angefochten. In erster Instanz ist ihre Klage abgewiesen, in der Berufungsinstanz aber derselben stattgegeben, und sind die Beklagten, unter Aufhebung der Entscheidung des Magistratskommissars, mit ihrem Anspruche, den Direktor H. als Arbeitgeber der Hotelbediensteten anzuerkennen, abgewiesen, weil als Arbeitgeber im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes unter den obwaltenden Verhältnissen die Stadtmission anzusehen sei.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision kann als begründet nicht erachtet werden.

Zutreffend führt zunächst das Berufungsgericht aus, daß nach dem oben mitgeteilten Sachverhalt H. nur Angestellter der Stadtmiffion ist. Seine Thätigkeit stellt sich nicht als ein von ihm unternommener Betrieb einer Gastwirtschaft dar, sondern er ist nur in dem Gastwirtschaftsbetriebe eines Anderen in dessen Auftrag und für dessen Rechnung thätig. Die Hotelbediensteten sind aber in der Gastwirtschaft, also im Gewerbebetriebe der Stadtmiffion, und nicht im Gewerbe des H., das in der Hotelleitung besteht, thätig. Wenn nun das Berufungsgericht im Anschluß an Rossi, Arbeiterversicherung Bd. 1 S. 178 flg., weiter darlegt, daß in solchen Fällen nach dem Grundgedanken des Krankenversicherungsgesetzes, welches, von dem Gegensatze des Unternehmers und des Lohnarbeiters ausgehend, nur den ersteren, nicht aber auch eine unselbständige Mittelsperson als den für die Leistungen des Gesetzes Verpflichteten auffasse, nicht diejenige Person, welche juristisch den Arbeitsvertrag, wenn auch in eigenem Namen, schließe, der Arbeitgeber sei, sondern der Betriebsunternehmer, dessen Arbeit und Lohn jener nur weiter gebe, so kann dem nur beigestimmt werden. Für diese Auffassung spricht, auch abgesehen von der Erwägung, daß es näher liegt, die Verpflichtungen des Gesetzes einer kapitalkräftigen, leicht erreichbaren Persönlichkeit aufzuerlegen, schon der Zusammenhang, welcher zwischen dem Arbeitgeber der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung einerseits und dem Betriebsunternehmer der Unfallversicherung andererseits besteht, und die zahlreichen, von Rossi a. a. O. Anm. 6 zusammengestellten Gesetzesstellen, welche auf eine prinzipielle Übereinstimmung der beiden Begriffe hinweisen. Entscheidend für diese Auffassung ist aber der Wortlaut des gerade hier in Betracht kommenden § 73 des Krankenversicherungsgesetzes, wonach nur die von den Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Arbeiter der Innungskrankenkasse angehören. Daß vorliegend die Hotelbediensteten nicht im Gewerbebetriebe des H. beschäftigt sind, ist bereits oben nachgewiesen. Dazu kommt im vorliegenden Falle endlich noch, daß die Hotelbediensteten Wohnung und Verpflegung auf Rechnung der Stadtmiffion erhalten.

Der gegen diese Auffassung geltend gemachte, naheliegende Einwand, daß es doch unbillig erscheine, den eigentlichen Unternehmer, der von den von seinen Mittelspersonen angenommenen Arbeitern vielleicht gar nichts wisse, wenigstens die einzelnen nicht

kenne, diesen gegenüber mit den nach dem Gesetze mannigfachen Pflichten des Arbeitgebers zu belasten, verliert an Bedeutung erheblich dadurch, daß nach § 82a des Krankenversicherungsgesetzes die Arbeitgeber befugt sind, die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen Betriebsleitern und ähnlichen Zwischenpersonen, wie dies auch im vorliegenden Falle geschehen ist, zu übertragen. Ihr Verhältnis als Arbeitgeber wird aber dadurch nicht berührt. Wenn endlich von Vertretern der gegenteiligen Ansicht,

vgl. namentlich v. Woedtke, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz § 49 Bem. 3,

noch darauf hingewiesen wird, daß es in den Motiven zum Entwurfe des Invaliditätsgesetzes § 14 heißt: „Als Arbeitgeber im Sinne des Entwurfs ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird“, so hat demgegenüber schon Rosin a. a. O. mit Recht bemerkt, daß eben auch hier zweifelhaft bleibe, wer als der wahre Lohngeber, für dessen Rechnung der Lohn gegeben wird, gemeint ist, ob derjenige, der juristisch den Lohn zahlt, oder derjenige, von dem die Mittelsperson den Gesamtlohn erhält, um ihn teilweise, wenn auch auf eigene Rechnung, weiter zu geben, und kann andererseits für die diesseitige Auffassung auf eine Äußerung des Regierungskommissars bei Beratung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze hingewiesen werden, in der es heißt (Stenographische Berichte 1888/89 Bd. 3 S. 1983): „Nach Absicht der verbündeten Regierungen soll allerdings unter dem Worte „Arbeitgeber“ nur der Inhaber des Betriebes, d. h. derjenige verstanden werden, auf dessen Rechnung und dessen Namen der Betrieb geführt wird.“ Die von den Beklagten für ihre Auffassung angezogene Entscheidung des Reichsgerichtes in Straff. Bd. 26 S. 120 trifft nicht den vorliegenden Fall; in ihr ist nur ausgeführt, daß unter die Strafvorschrift des § 82b des Krankenversicherungsgesetzes namentlich mit Rücksicht auf § 82a, wonach der Arbeitgeber Vertreter bestellen kann, auch ein Generalbevollmächtigter fallen kann. Für das Gebiet der Gewerbeordnung hat die Entscheidung in Straff. Bd. 9 S. 102 bereits ausgesprochen, daß „Arbeitgeber“ der selbständige Gewerbetreibende, der Fabrikherr, ist, auch wenn einzelnen Untergebenen das Recht eingeräumt ist, Hilfsarbeiter anzunehmen und abzulohnen, und zwar auch letzteren Personen gegenüber.

Im vorliegenden Falle ist nun allerdings zweifellos, daß nach

dem zwischen der Stadtmiſſion und H. geſchloſſenen Vertrage letzterer in die Stellung des Arbeitgebers im Sinne des Krankenverſicherungsgesetzes hat gebracht werden ſollen. Aber den öffentlichrechtlichen Beſtimmungen, zu welchen auch die Beſtimmungen über die Zugehörigkeit zu den einzelnen Kaſſen gehören, kann dadurch kein Abbruch geſchehen. Nur innerhalb des Rahmens des § 82a kann die Stadtmiſſion ihre Verantwortlichkeit als Arbeitgeber auf H. abwälzen.

Hiernach war die Reviſion, wie geſchehen, zurückzuweiſen.“

3. Liegt ein Anſchaffungsgeſchäft im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 dann vor, wenn die Deponierung von Wertpapieren auf Grund einer Vereinbarung erfolgt, nach welcher der Empfänger berechtigt iſt, ſtatt der erhaltenen Stücke andere Stücke gleicher Art zurückzuliefern?

IV. Civilſenat. Ur. v. 11. Juli 1898 i. S. preuß. Fiſkus (Bekl.)
w. Diskontogeſellſchaft (Kl.). Rep. IV. 46/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daſelbſt.

Aus den Gründen:

„Unter dem 10. Dezember 1896 ſchrieb die Norddeutſche Bank in Hamburg an die Klägerin:

„In Beantwortung Ihres Geehrten vom geſtrigen Tage erwidern wir Ihnen . . ., daß wir . . . nicht in der Lage ſind, Ihrem Erſuchen zu entſprechen und Ihnen generell die Ermächtigung zu erteilen, uns an Stelle der in Depot „A“ lagernden Wertpapiere Stücke gleicher Art mit anderen Nummern zurückliefern zu dürfen.

Wir ſind jedoch . . . bereit, Ihnen in einzelnen Fällen, wo wir hierzu imſtande ſind, in dieſer Beziehung entgegenzukommen, und bitten Sie, uns zur Erleichterung der Überſicht ein beſonderes Depot „C“ herzuliegen, welchem wir diejenigen Effekten überſchreiben werden, bei denen wir mit der Rücklieferung anderer Nummern einverſtanden ſind.

Heute übersenden wir Ihnen zur Aufnahme in dieses Depot „C“ 3000 *M* preussische 3 prozentige Consols, deren Empfang Sie uns zu bestätigen belieben.“

Die Klägerin hat diesen Vorschlag angenommen, das Depot „C“ angelegt und in dieses die übersandten 3000 *M* preussische 3 prozentige Consols gebracht.

Nachdem der Provinzialsteuerdirektor auf eine Anfrage der Klägerin seine Ansicht dahin ausgesprochen hatte, daß dieses Geschäft nach Ziff. 4 a des Tarifes zum Reichsstempelgesetz dem Anschaffungstempel unterliege, wurde seitens der Klägerin der entsprechende Steuerbetrag mit 60 *ℳ* entrichtet. Die Rückerstattung dieser 60 *ℳ* nebst Zinsen wird seitens der Klägerin im vorliegenden Prozesse gefordert. Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt, und diese Entscheidung ist in zweiter Instanz durch Zurückweisung der vom Beklagten eingelegten Berufung aufrecht erhalten worden.

Die Entscheidung des ersten Richters beruhte im wesentlichen auf der Annahme, daß das in Rede stehende Rechtsgeschäft die rechtliche Natur eines bedingten Darlehnsvertrages habe, und daß Darlehnsverträge sowie darlehnsähnliche Rechtsgeschäfte als Anschaffungsgeschäfte im Sinne des Reichsstempelgesetzes nicht angesehen werden könnten. Der Berufungsrichter hat dagegen die Frage, ob ein Darlehn, bezw. unregelmäßiges Depositum von Wertpapieren sich als ein Anschaffungsgeschäft darstelle, offen gelassen, indem er davon ausging, daß es sich im vorliegenden Falle nur um einen Verwahrungsvertrag handele. In dieser Beziehung ist von ihm erwogen worden:

Unstreitig habe die Klägerin die Consols in Verwahrung erhalten. An der Natur dieses Geschäftes, als eines Verwahrungsvertrages, werde dadurch nichts geändert, daß der Klägerin die Ermächtigung erteilt worden sei, statt der ihr übergebenen Stücke Wertpapiere gleicher Art mit anderen Nummern abzuliefern. Erst wenn die Klägerin sich jener Erlaubnis wirklich bedient, d. h. die empfangenen Papiere sich angeeignet hätte, würde das Geschäft in einen Darlehnsvertrag übergegangen sein. Daß aber die Klägerin von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht habe, werde von dem Beklagten gar nicht behauptet.

Ein Darlehnsvertrag liege demnach nicht vor. Man könne das Geschäft auch nicht als ein bedingtes Darlehnsgeschäft an-

sehen; denn eine Bedingung, welche in die ganz unbestimmte Willkür der Klägerin gestellt werde, sei keine eigentliche Bedingung, sondern ohne rechtliche Wirkung (§ 108 A.L.R. I. 4).

Diese Ausführung ist nicht zu billigen.

Zwischen der Norddeutschen Bank und der Klägerin war unstrittig eine Vereinbarung zustande gekommen, nach welcher der Klägerin gestattet war, an Stelle der zur Verwahrung übergebenen Consols andere Stücke gleicher Art zurückzuliefern. Danach erscheint zunächst die Auffassung ausgeschlossen, daß die fragliche der Klägerin erteilte Ermächtigung etwa als eine neben dem abgeschlossenen Vertrage herlaufende, von der Klägerin noch nicht acceptierte, einseitige Offerte der Norddeutschen Bank angesehen werden könnte. Vielmehr liegt ein auch diesen Punkt regelnder perfekter Vertrag vor, welcher sowohl in dem Falle, wenn die Klägerin von jener Ermächtigung Gebrauch machte, als auch in dem Falle, wenn sie dies nicht that, die Grundlage für die Beurteilung der von der Norddeutschen Bank an die Klägerin zu erhebenden Ansprüche bildete. Mag nun auch dem Berufungsrichter, in Hinblick auf die besonderen Bestimmungen der §§ 82 flg. A.L.R. I. 14, darin beizutreten sein, daß der in Rede stehende Kontrakt in erster Linie die rechtliche Natur eines Verwahrungsvertrages hatte, und daß infolgedessen die hinterlegten Wertpapiere zunächst noch im Eigentume der Norddeutschen Bank blieben, so würde sich doch das Geschäft nach § 83 a. a. D. ohne weiteres in einen Darlehnsvertrag verwandelt haben, sobald die Klägerin von der ihr erteilten Befugnis Gebrauch gemacht hätte. Dabei hing es allerdings von der Entschliebung der Klägerin ab, ob sie eine solche Veränderung des Rechtsverhältnisses durch Ausübung der ihr erteilten Befugnisse herbeiführen wollte. Die Voraussetzung aber, an deren Eintritt der Übergang des Eigentumes der hinterlegten Effekten auf die Klägerin, sowie die definitive Entstehung einer Verpflichtung zur Restitution in genere geknüpft war, mußte immerhin als ein tatsächlicher Akt in die äußere Erscheinung treten. Insofern würde man hier zwar von einer potestativen, nicht aber von einer uneigentlichen, nach § 108 A.L.R. I. 4 unwirksamen Bedingung sprechen können, und ein in solcher Weise bedingtes Geschäft ist nach § 8 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 in betreff der Abgabepflicht dem unbedingten Geschäfte gleichgestellt.

Der Revision muß auch darin beigetreten werden, daß ein derartiges Vertragsgeschäft, auf Grund dessen das Eigentum an gewissen Wertpapieren gegen die Verpflichtung einer Rücklieferung anderer Stücke gleicher Art — wenn auch nur für den Fall des Eintrittes einer Bedingung — übertragen werden soll, sich als ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Reichsstempelgesetzes darstellt.

Aus der Entstehungsgeschichte der (dem ersten Absätze unter Ziff. 4 a des Tarifes zum jetzt geltenden Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 bis auf die abweichende Normierung des Steueratzes gleichlautenden) Bestimmung im Tarife Ziff. 4 A des älteren Gesetzes vom 29. Mai 1885 ergibt sich, daß man bei Formulierung der Gesetzesworte absichtlich von einer näheren Begriffsbestimmung des „Anschaffungsgeschäftes“ Abstand genommen hat, weil jeder Eingriff in das materielle Handelsrecht vermieden werden sollte.

Vgl. den Kommissionsbericht, Drucksachen Bd. 4 Nr. 286 S. 15 (von 1884/85).

Insbefondere kam dabei in der Kommission zur Sprache:

Unter Anschaffungsgeschäft verstehe man jedes auf den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft. Unter das Anschaffungsgeschäft fielen daher auch alle diejenigen sogenannten unbenannten Verträge, welche nicht die Merkmale des Kaufes in sich schließen, bei welchen aber auf der einen Seite die Verpflichtung zur Übertragung beweglicher Gegenstände, auf der anderen Seite die Verpflichtung zu einer Leistung begründet werde, die nicht in der Zahlung eines Preises bestehe.

Vgl. ebenda S. 15.

Auch wurde bemerkt:

Lombard- und sonstige Leihgeschäfte würden nur unter der Voraussetzung als Anschaffungsgeschäfte zu betrachten sein, daß sie sogenannte uneigentliche seien. . . .

Vgl. ebenda S. 17.

Der preußische Finanzminister hat sodann in der von ihm auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates vom 25. September 1885 erlassenen Zirkularverfügung vom 26. September 1885 ausgesprochen: Uneigentliche Lombardgeschäfte, desgleichen uneigentliche Leih-, Miet- und Depotgeschäfte, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art

zurückzugeben, unterliegen der Abgabe, und zwar als Anschaffungsgeschäft.

Vgl. Gaupp-Loeck, Reichsstempelgesetz S. 145.

Auch in den meisten Lehrbüchern und Kommentaren zum Handelsgesetzbuche werden die sogenannten irregulären Empfangsgeschäfte (depositum irregulare, locatio conductio irregularis, pignus irregulare) zu den Anschaffungsgeschäften gerechnet.

Vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. 1 S. 548; Behrend, Lehrbuch Bd. 1 S. 107 u. 108; Buchelt-Förtisch, Kommentar Bd. 2 S. 697; v. Hahn, Commentar Bd. 2 S. 7; Staub, Kommentar S. 704.

Von mehreren Schriftstellern (Goldschmidt, Behrend, Buchelt-Förtisch, v. Hahn) wird dabei überdies neben dem depositum irregulare das Darlehn noch besonders als ebenfalls hierher gehörig bezeichnet.

Vom Reichsgerichte ist wiederholt ausgesprochen, daß als Anschaffungsgeschäft

jedes auf den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft

anzusehen sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 10, Bd. 21 S. 32 u. 36, Bd. 22 S. 128, Bd. 24 S. 109, Bd. 26 S. 49.

Die Entscheidung der vereinigten Civilsenate vom 30. Juni 1893, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 17,

hat an dieser Begriffsbestimmung ebenfalls festgehalten. Im Anschluß an die Ausführung, daß die ursprünglichen Erwerbarten und der Erwerb von Todes wegen, sowie der liberale Erwerb nicht unter den handelsrechtlichen Begriff der „Anschaffung“ fallen könnten, und daß Anschaffung im Sinne des Handelsrechtes nur den Erwerb zu Eigentum, im Gegensatz zum Erwerbe bloßer Gebrauchsrechte, bedeute, ist dort ausgesprochen:

„Daraus in Verbindung mit Art. 275 H.G.B. ergibt sich der handelsrechtliche Begriff der Anschaffung als abgeleiteter entgeltlicher Erwerb beweglicher Sachen zu Eigentum mittels Rechtsgeschäftes unter Lebenden.“

Allerdings ist weiter hinzugefügt:

„Unter einem Anschaffungsgeschäfte ist mithin ein Rechtsgeschäft zu

verstehen, welches dem Anschaffenden das Eigentum an fremden beweglichen Sachen gegen Entgelt verschaffen soll, ein synallagmatischer Vertrag, bei dem die versprochene Leistung des einen Teiles in der anzuschaffenden Sache, die des anderen in dem dafür zu gewährenden Entgelt besteht.“

Es handelte sich damals aber überhaupt nicht um die Frage, ob die irregulären, zu einer Restitution in genere verpflichtenden Empfangsgeschäfte zu den Anschaffungsgeschäften zu rechnen, oder aus dem Kreise derselben auszuscheiden seien, und es hat letzteres auch nicht durch die Fassung der erwähnten Stelle des Beschlusses ausgedrückt werden sollen.

Bezüglich der Bedeutung, welche endlich das inzwischen erlassene, hier zur Anwendung kommende Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 mit der Bezeichnung „Anschaffungsgeschäft“ hat verbinden wollen, ergeben zwar die Materialien, soweit sie sich auf die Tarifnummer 4a beziehen, keine neuen Anhaltspunkte. Im § 13 Abs. 2 daselbst ist aber nunmehr ausdrücklich bestimmt worden:

„Uneigentliche Leihgeschäfte, das heißt solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgelbes, Entgeltes, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden.“ . . .

Diese Ausnahmebestimmung läßt darüber keinen Zweifel, daß die uneigentlichen Leihgeschäfte, insofern die beiden Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 a. a. O. nicht kumulativ zutreffen (mithin auch in den Fällen, in welchen neben der Verpflichtung zur Restitution in genere ein weiteres Entgelt nicht bedungen ist, es aber an der Festsetzung einer entsprechend kurzen Rücklieferungsfrist fehlt) steuerpflichtig sein sollen, und daß also der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß derartige irreguläre Empfangsgeschäfte, bei denen statt der übergebenen Wertpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzuliefern sind, an sich dem Anschaffungsstempel unterliegen.

Diese Erwägungen müssen zu dem Ergebnisse führen, daß auch im vorliegenden Falle die Anschaffungsstempelabgabe zu entrichten war.“ . . .

4. 1. Wirkung der Übertragung eines unter dem Markenschutzgesetze vom 30. November 1874 eingetragenen ausländischen Wortzeichens in die Zeichenrolle des Patentamtes gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Muß, um Schutz auch für den Klanglaut eines Wortzeichens zu erlangen, dies in der Anmeldung zur Zeichenrolle besonders erwähnt sein?

2. Genügt zur Beurteilung aus § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 die Feststellung, daß das einem Anderen geschützte Warenzeichen in Zirkularen, Offerten, Ankündigungen u. zur Bezeichnung gleichartiger Waren benutzt ist?

3. Kann demjenigen, welcher sich einer Verletzung des erwähnten § 12 schuldig gemacht hat, der Gebrauch des streitigen Wortzeichens überhaupt, oder nur in der von ihm benutzten Verbindung mit einem anderen Worte untersagt werden?

II. Civilsenat. Urtr. v. 22. April 1898 i. S. D. & Co. (Bekl.) w. W. P. (kl.). Rep. II. 381/97.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Inhaber der Firma William Pearson in Hamburg errichtete unter der Firma Guglielmo Pearson in Mailand eine Handelsniederlassung und ließ dort nach dem italienischen Markenschutzgesetze am 21. Oktober 1887 für ein Desinfektionsmittel ein Warenzeichen eintragen, bestehend aus dem in lateinischer, schräg aufsteigender Schrift geschriebenen Worte „Creolin“ mit einem der Länge des Wortes gleichkommenden Schwung und den in kleiner Schrift darunter gesetzten Worten „Guglielmo Pearson Milano“; der Anmeldung war eine graphische Beschreibung des Zeichens beigelegt. Dieses Zeichen wurde am 12. Januar 1888 bei dem Amtsgerichte in Leipzig eingetragen und am 7. Mai 1895 unter dem neuen Gesetze zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 in die Zeichenrolle des Patentamtes übertragen. Die verklagte Firma verkaufte ebenfalls ein Desinfektionsmittel und benannte dasselbe in ihren Zirkularen, Offerten und Ankündigungen seit 1895 Creolin „Columbia“, späterhin Creolinum „Columbia“.

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil, welches, der Klage entsprechend, die Beklagte für nicht berechtigt erklärt hatte, sich des Wortes „Creolin“ oder „Creolinum“ zur Bezeichnung von Desinfektionsmitteln zu bedienen, und ihr bei Strafe untersagt hatte, unter dieser Bezeichnung Desinfektionsmittel feil zu halten oder in den Handel zu bringen, aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

... „Mit Recht ist das Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß das in Betracht kommende Warenzeichen der Klägerin „Creolin Guglielmo Pearson Milano“ ein Wortzeichen ist, und hat geprüft, ob dasselbe durch die am 7. Mai 1895 erfolgte Übertragung in die Zeichenrolle des Patentamtes als Klanglaut Schutz erlangt hat. Nach § 24 des Zeichenschutzgesetzes vom 12. Mai 1894 können die in Gemäßheit des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragenen Warenzeichen, zu welchen das in Rede stehende Warenzeichen gehört, bis zum 1. Oktober 1898 zur Eintragung in die Zeichenrolle nach Maßgabe des erstgedachten Gesetzes angemeldet werden und unterliegen alsdann dessen Bestimmungen, während nach Abs. 2 dieses Paragraphen der ihnen durch das Gesetz vom 30. November 1874 gewährte Schutz mit der Eintragung in die Zeichenrolle erlischt. Daraus folgt, daß die Eintragung eines aus dem früheren Zeichenregister rechtzeitig übertragenen Warenzeichens in die Zeichenrolle die gleiche Wirkung haben muß, wie die Eintragung eines auf Grund einer neuen Anmeldung eingetragenen Zeichens, nur mit dem Unterschiede, daß ihm die durch die Eintragung in das Zeichenregister erlangte Priorität gewahrt bleibt. Abgesehen hiervon ist das durch die Übertragung in die Zeichenrolle gewonnene Schutzrecht ein von der früheren Eintragung unabhängiges, neues Recht, wie denn auch dessen gesetzliche Voraussetzungen bei der Vornahme der Übertragung in die Zeichenrolle unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 neu und selbstständig geprüft werden müssen. Dieses Gesetz läßt aber nicht nur Bildzeichen, sondern auch Wortzeichen als schutzfähige Warenzeichen zu (§ 4 des Gesetzes). Hat bei der Anmeldung eines Wortzeichens nicht in der einen oder anderen Richtung eine Beschränkung stattgefunden, so muß dasselbe nach erfolgter Eintragung, mangels ander-

weiter gesetzlicher Bestimmungen, die aus seiner Natur und dem Zwecke, als Unterscheidungszeichen zu dienen, sich ergebende Wirkung äußern, also, wenn auch unter Umständen in seiner figürlichen (graphischen) Darstellung, so doch ganz besonders in seinem Klanglaute, da im Verkehre mehr Gewicht auf die Aussprache eines Wortes und darauf gelegt wird, wie es sich dem Gehöre bemerkbar macht, als darauf, wie es geschrieben wird. Das Oberlandesgericht hat daher mit Recht angenommen, daß das Zeichen der Klägerin wesentlich als Klanglaut in Betracht zu ziehen sei. Die Ausführung der Revisionsklägerin, daß die Klägerin, wenn sie ihr Zeichen als Klanglaut habe geschützt haben wollen, dies in einer der Anmeldung beigefügten Beschreibung habe zum Ausdrucke bringen müssen, kann nicht als richtig erachtet werden. Zwar sagen die Motive zu § 2 des Gesetzes von 1894: „Wer den Schutz des Wortzeichens auch im Laut- und Klangwerte sich sichern will, findet in der bildlichen Darstellung kein genügendes Mittel, um das Wesen seiner Anmeldung zu kennzeichnen; er wird also das durch den Entwurf ihm gebotene Hilfsmittel der Beschreibung benutzen, um erkennbar zu machen, daß der von ihm beanspruchte Schutz über diejenige bildliche Darstellung hinaus, welche das Wort bei der Anmeldung gefunden hat, auf dessen sprachliche Verwendung zur Bezeichnung von Waren sich erstrecken soll“; und hieraus hat man entnommen, daß der Schutz des Klanglautes in der Beschreibung besonders zum Ausdrucke gebracht werden müsse (vgl. Seligsohn, Schutz der Warenbezeichnungen S. 30 Nr. 11. S. 43 Nr. 10). Allein im Gesetze ist dies nicht zum Ausdrucke gekommen. Wenn es in § 2 des Gesetzes heißt, daß der Anmeldung, „soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein muß“, so ist dies, wie das vorausgehende „eine deutliche Darstellung“ und der Beisatz „soweit erforderlich“ annehmen läßt, dahin zu verstehen, daß dann noch eine besondere Beschreibung zu geben ist, wenn an sich das Zeichen nicht deutlich genug dargestellt ist. Ist aber an sich das Bild nicht zweifelhaft, soll das Wort den Klanglaut haben, den es nach dem gewöhnlichen Sprachausdrucke hat, dann bedarf es keiner besonderen Beschreibung; vielmehr wirkt das eingetragene Zeichen von selbst nach dem ihm eigentümlichen Wesen, das Wortzeichen also ganz besonders in seinem Klanglaute.

Nach dem Vorausgeführten kommt es nicht entscheidend darauf

an, ob, wie die Revisionsklägerin auszuführen versucht hat, die der Anmeldung des klägerischen Warenzeichens in Italien beigegebene Beschreibung mehr darauf schließen läßt, daß die Klägerin nur ein Bildzeichen habe schützen lassen wollen, und ob diese Absicht ferner daraus zu entnehmen ist, daß die Klägerin bei Anmeldung ihres Warenzeichens zum Zeichenregister verschiedene Bildzeichen der Jeyes Company zur Eintragung angemeldet habe; denn es ist nicht behauptet, daß eine gleiche Absicht seitens der Klägerin bei der Anmeldung ihres Zeichens zur Übertragung in die Zeichenrolle des Patentamtes kund gegeben worden ist. Bei der durch diese Übertragung entstandenen neuen Rechtschaffung ist es ferner von keiner Erheblichkeit, ob das in Italien geschützte Zeichen der Klägerin bereits durch die am 12. Januar 1888, also unter der Herrschaft des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874, erfolgte Eintragung in das Zeichenregister des Amtsgerichtes in Leipzig als ausländisches Wortzeichen Schutz für den Klanglaut erlangt hatte. Der diese Frage bejahenden Ausführung des Oberlandesgerichtes kann übrigens nicht beigespflichtet werden, da von einem Zeichenschutz nur insofern die Rede sein kann, als gesetzliche Vorschriften einen solchen gewähren, nach dem Gesetze von 1874 aber nur figürlich in die Erscheinung tretende Zeichen im Deutschen Reich geschützt genießen konnten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 87, Bd. 33 S. 138; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 234, Bd. 22 S. 179, Bd. 26 S. 392 flg.

Wenn endlich die Revisionsklägerin hervorhebt, daß der Berufungsrichter bei der Erörterung der Verwechslungsgefahr zwischen ihrem Zeichen „Creolin (Creolinum) Columbia“ und dem Zeichen der Klägerin nur das Wort „Creolin“ in Betracht gezogen habe, so erscheint auch diese Rüge als nicht gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht hat nicht verkannt, daß der der Klägerin gewährte Schutz sich auf das ganze eingetragene Zeichen erstreckt, und daß die Revisionsklägerin die Worte „Creolin Columbia“ gebraucht. Es ist aber davon ausgegangen, daß das Wort „Creolin“, das nach seiner tatsächlichen Feststellung kein Freizeichen ist, in dem Klanglaute des klägerischen Zeichens als das eigentliche, charakteristische Unterscheidungsmerkmal sich unverkennbar hervorhebe, das als Schlagwort der Ware ihren Namen im Handelsverkehre verleihe, wogegen der Klanglaut der Firma als

nebensächlich und gleichgültig der Erinnerung des Publikums bald entschwinden werde, und sieht in der unveränderten Benutzung dieses individualisierenden Wortes „Creolin“ in dem Zeichen „Creolin Columbia“ die Gefahr der Verwechslung. Diese Auffassung des Oberlandesgerichtes läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Denn wie in einer Bildmarke nicht die Teile des Bildes im einzelnen, sondern der Gesamteindruck maßgebend ist, und zwar so, wie er in seiner frappanten, dem Gedächtnisse sich einprägenden, charakteristischen Erscheinung hervortritt, so verhält es sich auch mit dem Wortzeichen, das aus mehreren einzelnen Wörtern besteht; es kann unter denselben ein Wort, namentlich ein Phantasiwort, in dieser Weise hervortreten, und zwar seinem Klanglaute nach, daß dieses das eigentlich Unterscheidende in dem ganzen Zeichen ist, wogegen die Klanglaute anderer Wörter als Zuthaten zurücktreten. Auch die Ausführung des Oberlandesgerichtes, daß die Firma überhaupt eine geringe Unterscheidungskraft besitzt, kann nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden, da nach § 13 des Zeichenschutzgesetzes durch die Eintragung eines Warenzeichens niemand gehindert ist, seine Firma auf Waren anzubringen. Die Bemerkung des Oberlandesgerichtes, daß die Firma in dem Zeichen der Klägerin auch vermöge ihres viel kleineren Druckes noch besonders in den Hintergrund gedrängt werde, gründet sich nicht auf die Unterstellung, daß das Zeichen auch in seiner graphischen Darstellung geschützt sei, sondern soll nur einen weiteren Grund dafür abgeben, daß das Wort „Creolin“ das eigentlich hervortretende Wort ist.

Obgleich hiernach die Angriffe der Revisionsklägerin sich nicht als begründet erweisen, konnte dennoch das Berufungsurteil nicht aufrecht erhalten werden, weil die von dem Oberlandesgerichte getroffenen Feststellungen nicht hinreichen, um den im verfügenden Teile des Urtheiles enthaltenen Ausspruch zu rechtfertigen.

Nach letzterem ist der Beklagten der Gebrauch des Wortes „Creolin“ oder „Creolinum“ untersagt, während nach der eigenen Ausführung des Oberlandesgerichtes die Beklagte diese Worte nicht allein für sich, sondern nur in Verbindung mit dem Worte „Columbia“ gebraucht hat, sodaß ein Verbot sich auch nur auf den Gebrauch des Wortes „Creolin“ in dieser Verbindung erstrecken könnte. Ferner ist es nicht angängig, im allgemeinen festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, sich des Wortes „Creolin“ oder „Creolinum“ zu be-

dienen, da nicht ausgeschlossen ist, daß diese Worte mit anderen Zeichen-
teilen in eine solche organische Verbindung gebracht werden können,
daß ein ganz neues Warenzeichen entsteht, in welchem sie ihre indi-
vidualisierende Wirkung verlieren, und somit ihre Benutzung keinen
Eingriff in das Zeichenrecht der Klägerin enthalten würde. Endlich
fehlt es auch an einer Feststellung, inwiefern die Beklagte durch den
Gebrauch der Worte „Creolin Columbia“ in das Zeichenrecht der
Klägerin störend eingegriffen hat. Das Oberlandesgericht scheint seine
Entscheidung auf den § 12 des Zeichenschutzgesetzes von 1894 gestützt
zu haben, hat jedoch unterlassen festzustellen, ob die Beklagte mit
dem streitigen Zeichen versehene Desinfektionsmittel in Verkehr
gesetzt (feilgehalten und in den Handel gebracht) hat, oder ob sie auf
Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen oder dergleichen das
Zeichen angebracht hat, obwohl die Beklagte nach der Klagebeant-
wortung in der ersten Instanz ausdrücklich behauptet hatte, daß sie
ihre Ware niemals mit der streitigen Bezeichnung versehen habe, da
sie nur in Fässern verkaufe, welche eine Warenbezeichnung nicht trügen.
Dabei kommt in Betracht, daß das neue Warenzeichengesetz nunmehr
zwar auch Wortzeichen, aber immerhin nur als Zeichen schützt,
sich aber nicht etwa auch auf die ohne Anbringung des Zeichens
in einer im § 12 angegebenen Weise erfolgende Benennung einer
bestimmten Art von Waren bezieht, in welcher Hinsicht vielmehr nur
die Anwendung des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai
1896 in Frage kommen kann.“ . . .

5. Wirkung der Rechtskraft eines Urteiles, welches dahingestellt ge-
lassen hat, ob dem Kläger die eingeklagte Forderung an sich zustehe,
und die Klage auf Grund einer Aufrechnungsrede abgewiesen hat.

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juli 1898 i. S. F. Wwe. (Kl.) w. P.
(Bekl.). Rep. II. 85/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Entscheidung ist unten unter „Prozessrecht“ Nr. 86 S. 362
abgedruckt.

6. Steht das Vorrecht des § 54 Ziff. 5 R.D. Kindern und Pflegebefohlenen nur für dasjenige Vermögen zu, welches allein auf Grund des Gesetzes der Verwaltung des Gemeinschuldners unterworfen ist?

III. Civilsenat. Urtheil v. 20. September 1898 i. S. W. Konkursverw. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. III. 109/98.

I. Landgericht Gültrow.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Die obige Frage ist verneint aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger hat in seinem Konkurse für die von ihm, als väterlichem Vormund, vertretenen beiden minderjährigen Kinder den auf diese vererbten Anteil an einer nicht ins Vorrechtsregister eingetragenen Totalforderung seiner im Jahre 1894 verstorbenen Ehefrau angemeldet und für diese Forderung das Vorrecht des § 54 Ziff. 5 R.D. in Anspruch genommen. Während die Forderung selbst streitlos blieb, ist das Vorrecht vom Konkursverwalter bestritten, jedoch im beantragten Umfange . . . in den Vorentscheidungen anerkannt und festgestellt.

Die Urtheile der Vorinstanzen gehen davon aus, daß die vom Kläger vertretenen Minderen nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes und der mecklenburgischen Verordnung vom 31. Januar 1871 unter seiner väterlichen Vormundschaft stehen, und ihr von der Mutter ererbtes Vermögen nach gesetzlicher Vorschrift seinem Nießbrauch und seiner Verwaltung unterliegt. Hiernach ist das beanspruchte Vorrecht als begründet angenommen, ohne Rücksicht darauf, daß die verstorbene Ehefrau des Klägers demselben in ihrem Testamente den lebenslänglichen Nießbrauch und die cautionsfreie Verwaltung an den Erbtheilen ihrer Kinder vermacht hatte. Die Revision hat diese Entscheidung mit der Ausführung angegriffen, daß die gesetzlichen Rechte des Vaters gegenüber dem Inhalte dieser testamentarischen Disposition zurückträten und jede selbständige Bedeutung verloren hätten, und daß das Vorrecht des § 54 Ziff. 5 R.D. nur dann hätte Anerkennung finden können, wenn das Vermögen der Kinder sich allein auf Grund des Gesetzes in den Händen des Vaters befunden hätte. Es ist jedoch bereits in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 11. Oktober 1884 in S. L. Konk. w. L. (Rep. I. 237/84) bei ähnlicher Sachlage das Vorrecht

des § 54 Ziff. 5 für begründet erkannt, und in den Entscheidungsgründen darauf hingewiesen, daß nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen dem Vater nach dem Tode seiner ersten Ehefrau an dem in der fortgesetzten Gütergemeinschaft verbleibenden mütterlichen Vermögen der Kinder erster Ehe der Nießbrauch und die Verwaltung zugestanden habe, und daß an diesem gesetzlichen Verwaltungsrechte auch dadurch nichts geändert sei, daß in dem gemeinschaftlichen Testamente der Eheleute dem überlebenden Ehegatten ebenfalls Nießbrauch und Verwaltung des Vermögens des Zuerststerbenden eingeräumt sei. Diese rechtliche Beurteilung ist auch vom jetzt erkennenden Senate für zutreffend erachtet. Es kann schon nicht anerkannt werden, daß im vorliegenden Falle die Rechte des Vaters auf Grund des Gesetzes keine selbständige Bedeutung neben den aus dem Testamente der Ehefrau herzuleitenden Befugnissen haben, da seine Verwaltungsrechte als gesetzlichen Vormundes der Kinder sich nicht allen Inhaltes mit den Verwaltungsbefugnissen decken, welche ihm als testamentarischem Nießbraucher zustehen. Aber auch hiervon abgesehen giebt schon die Fassung des Gesetzes keinen Anhalt für die Annahme, daß das Vorrecht nur für dasjenige Vermögen der Kinder und der Pflegebefohlenen gewährt sein soll, welches sich allein auf Grund des Gesetzes in der Verwaltung eines gesetzlichen Vertreters befindet. Ebenso wenig ist ein innerer Grund für solche einschränkende Auslegung ersichtlich; denn wenn das Gesetz die vollständige und selbständige rechtliche Grundlage für die Verwaltung des Vermögens von Kindern und Pflegebefohlenen bildet, so wird diese Rechtsgrundlage der Verwaltung nicht dadurch aufgehoben oder gemindert, daß zu derselben ein zweiter, auf Privatdisposition beruhender Rechtstitel konkurrierend hinzutritt. Der Verwaltungsberechtigte ist bei solcher Sachlage nicht minder auf Grund des Gesetzes zur Administration befugt, und das Vermögen der Mündel bedarf des gleichen Schutzes, da sie sich wegen des Gesetzes seiner Verwaltung nicht entziehen können.

Auch die Motive zu der unverändert als Ziff. 5 in die Konkursordnung § 54 übernommenen Ziff. 7 des Entwurfes bestätigen diese Auffassung. Es ist dort ausgeführt, das Vorrecht werde ausschließlich anerkannt in betreff solchen Vermögens, dessen Verwaltung der Gemeinschuldner kraft des Gesetzes in seiner Eigenschaft als gesetzlichen Vertreters des Verfügungsunfähigen oder als gesetzlichen Nutzungs-

berechtigten zu führen hatte, es solle also Platz greifen gegen die Eltern, insoweit sie den Nießbrauch oder an Stelle eines Vormundes die Verwaltung des Vermögens der Kinder von Rechts wegen haben. Weiter ist in negativer Richtung bemerkt, das Vorrecht werde nicht gewährt, sofern der Gemeinschuldner die Verwaltung sich angemäßt hatte, und gleiches gelte für die Fälle, daß aus freien Stücken die Verwaltung dem Gemeinschuldner anvertraut sei, daß insbesondere ein großjähriges Hauskind freies Vermögen dem Vater freiwillig anvertraut, oder ein Testator oder Schenkgeber dem Vater die Nutznießung oder Verwaltung, welche ihm ohne solche Verfügung nicht zustehen würde, bestimmt habe.

Der Gegensatz, der in dieser Ausführung der Motive ausgesprochen ist, besteht darin, daß der auf dem Gesetze beruhenden Verwaltung eine solche Verwaltung gegenübergestellt ist, welche durch das Gesetz nicht begründet ist, sondern ausschließlich auf freiwilliger Verfügung, sei es von Seiten eines Kindes, oder eines Dritten, beruht. Es ergibt sich hieraus, daß das Vorrecht überall in dem Umfange gegeben sein soll, in welchem ein gesetzliches Recht des Gemeinschuldners auf Nutznießung oder Verwaltung Kindern oder Pflegebefohlenen gegenüber besteht, und daß der Bestand des Vorrechtes dadurch nicht berührt wird, wenn dem Gemeinschuldner die Verwaltung, auf welche er ein gesetzliches Recht hatte, daneben noch freiwillig durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen in die Hand gegeben wird.

Eine dem vorstehenden widersprechende Rechtsauffassung ist freilich in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 4. April 1892 in S. F. w. F. (Rep. IV. 17/92) enthalten, indem dort in den Entscheidungsgründen ausgeführt ist:

„Dem Berufungsrichter ist darin nicht beizutreten, daß dem Kläger zur Zeit der Konkursöffnung für sein Nießbrauchsrecht zwei Rechtsgründe zur Seite gestanden, das Testament und das Gesetz. Nachdem der Kläger das ihm durch das Testament zugewendete Vermächtnis des Nießbrauchs an dem Erbteile der Beklagten angenommen und als testamentarischer Nießbraucher den Gewahrsam und die Verwaltung des Erbteils erlangt hatte, bildete für sein Nießbrauchsrecht das Testament den alleinigen Rechtsgrund, neben welchem das gesetzliche, als Ausfluß der väterlichen Gewalt begründete Nießbrauchsrecht nicht in Frage kommen konnte.“

Es war jedoch aus diesem Anlaß die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate nicht einzuholen, weil das Urteil vom 4. April 1892 auf den obigen Gründen nicht beruht, vielmehr in jener Rechtsache der Bestand des Vorrechtes aus § 54 Ziff. 5 schon definitiv feststand, und nur noch über einen Streit mehrerer Interessenten über die Auskunft aus dem Konkurse gestritten wurde und entschieden ist. . . .

7. Zur Auslegung des Art. 6 lit. 1 und des Art. 11 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (R.G.Bl. von 1892 S. 793). Stillschweigendes Einverständnis über die Gewährung einer tarifwidrigen Frachtrückvergütung? Rechtswirksamkeit eines solchen Einverständnisses?

I. Zivilsenat. Art. v. 21. September 1898 i. S. R. (Kl.) w. den preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. I. 192/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht dajelbst.

Der Kläger besorgte täglich Güterversendungen von Berlin über Osnabrück nach Bliffingen. Für derartige Güterbeförderungen kamen bis zum 1. Februar 1898 bei sogenannter „direkter“ Versendung die Frachtsätze des Tarifes vom 15. August 1887 zur Anwendung.

Auf Grund des Tarifes für den rheinisch-westfälisch-niederländischen Verkehr vom 1. April 1895 ergaben sich jedoch billigere Frachten im Falle einer „Umfartierung“ der Güter in Osnabrück. Der Unterschied betrug bei Ladungen von 5000 Kilo je 0,41 *M*, bei Ladungen von 10000 Kilo je 0,51 *M* auf 100 Kilo.

Der Beklagte ließ auch nach dem Inkrafttreten des erwähnten Tarifes vom 1. April 1895 für die seitdem vom Kläger aufgegebenen Sendungen die direkte Sendung stattfinden und erhielt vom Kläger die für die direkte Versendung vorgesehenen Frachtsätze des Tarifes vom 15. August 1887. Vorgeschrieben in den Frachtbriefen war die Umfartierung in Osnabrück vom Kläger nicht. Auf die Reklamationen des Klägers vom 20. und 22. April und 31. August 1895 und vom

21. April 1896 zahlte jedoch der Beklagte für die in den Reklamationen angegebenen, bis zum 1. November 1895 erfolgten Sendungen diejenigen Beträge zurück, um welche bei jeder einzelnen Sendung die Fracht durch Anwendung des direkten Tarifes höher war, als sie bei Anwendung des Umkartierungstarifes gewesen wäre. In den Begleitschreiben wurde nichts davon gesagt, daß der Kläger für die Zukunft die Umkartierung vorschreiben müsse.

Auch bei den Sendungen, die später erfolgten, schrieb der Kläger die Umkartierung in Osnabrück nicht vor; der Beklagte ließ sie nicht vornehmen, und es wurden daher vom Kläger die höheren Frachtsätze des direkten Tarifes erhoben. Für die hier in Betracht kommenden Sendungen betrug der Unterschied zwischen dem höheren und dem niedrigeren Frachtsatz im ganzen 7014,92 *M.* Die vom Kläger verlangte Zurückzahlung auch dieses Betrages verweigerte der Beklagte, und jener erhob daher Klage auf dieselbe.

Der Kläger vertrat die Ansicht, daß Beklagter nach den mehrfachen Reklamationen des Klägers in Verbindung mit den Vorschriften des § 51 der hier subsidiär anwendbaren „Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands“ die Umkartierung der Sendungen (in Osnabrück) als dem Willen und dem Interesse des Klägers entsprechend habe vornehmen müssen. Die Unterlassung der Umkartierung, wodurch die Mehrkosten entstanden seien, enthalte ein grobes Verschulden des Beklagten, das dieser nach dem Art. 6 lit. 1 des „internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr“ vom 14. Oktober 1890 und nach Art. 51 der angezogenen Verkehrsordnung vertreten müsse.

Der Beklagte hielt sich zur Zurückzahlung der geforderten Beträge nicht für verpflichtet. Er machte geltend: Kläger hätte die Umkartierung in den Frachtbriefen ausdrücklich vorschreiben müssen, wie dies in den Artt. 6 lit. 1 und 7 des internationalen Übereinkommens gefordert werde; die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands finde hier keine Anwendung, da sämtliche Sendungen auf Grund durchgehender Frachtbriefe aus dem Gebiet des einen in das eines anderen Vertragsstaates befördert seien; in Ermangelung einer Umkartierungsvorschrift habe Beklagter die Wahl des direkten Tarifes schon um deswillen als den Interessen des Klägers entsprechend erachtet, weil es sich um durchgehende, zumeist nach England bestimmte Sendungen gehandelt habe, die durch die mit der Umkartierung gewöhnlich verbundene Transport-

verzögerung die Schiffsanschlüsse nach England hätten verfehlen können, wie denn Kläger auch des öfteren sich wegen Transportverzögerungen beschwert habe; aus den früheren Reklamationen des Klägers, denen aus Coulanz stattgegeben sei, habe man auch den vermutlichen Willen des Klägers nicht schließen können, weil jede Sendung ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilde.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten dem Klagebegehren gemäß. Auf die Berufung des Beklagten wurde dagegen die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Unstreitig liegen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 vor. Dieses Übereinkommen hat für die von ihm beherrschten Frachtverträge ausschließliche Geltung in dem Sinne, daß die sonst geltenden Rechtsnormen und regulatorischen Bestimmungen nur insoweit Anwendung finden, als in dem Übereinkommen auf sie verwiesen ist, und als es sich um Rechtsfragen handelt, die das Übereinkommen offen läßt. Demgemäß enthält auch die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 die Eingangsbestimmung, daß auf den internationalen Verkehr der deutschen Bahnen die Verkehrsordnung nur insoweit Anwendung finde, als dieser nicht durch besondere Bestimmungen geregelt sei. Es kann daher keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß für den Herrschaftsbereich des internationalen Übereinkommens dessen Bestimmung im Art. 6 lit. 1 die Geltung der im § 51 lit. 1 der Verkehrsordnung gegebenen Vorschrift ausschließt, und auf letztere sich mithin der Kläger hier nicht berufen kann.

Nach Art. 11 des internationalen Übereinkommens erfolgt die Berechnung der Fracht nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Jedes Privatübereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig.

Wie feststeht, bestand zur hier fraglichen Zeit für Sendungen von Berlin nach Bissingen ein direkter Tarif; es konnte aber für solche Sendungen auf Grund des Tarifes für den rheinisch-westfälisch-

niederländischen Verkehr vom 1. April 1895 durch Umkartierung in Osnabrück ein billigerer Frachtsatz als derjenige des direkten Tarifes erlangt werden, und der Streit der Parteien dreht sich zunächst darum, ob diese Umkartierung bahnseitig hätte vorgenommen werden müssen, oder nicht. Unmittelbar hier zutreffende Vorschriften enthält das internationale Übereinkommen nicht. Die Vorschrift des Art. 6 lit. e trifft nicht zu, weil ein Spezialtarif im Sinne des Art. 14 oder des Art. 35 hier nicht in Frage steht, und die Bestimmung des Art. 6 lit. l bezieht sich ihrem Wortlaute nach nur auf den Fall, wenn eine Wahl zwischen verschiedenen Schienenwegen möglich ist. Es unterliegt indes keinem Bedenken, diese Bestimmung sinngemäß auch auf den Fall anzuwenden, wenn für einen und denselben Transport verschiedene Normaltarife in Betracht kommen.

Vgl. Gerstner, Internationales Eisenbahnfrachtrecht S. 212; Rosenthal, Internationales Eisenbahnfrachtrecht S. 98.

Dies entspricht der Natur der Verhältnisse, und dafür kann man sich mit Grund insbesondere auch darauf berufen, daß in dem durch die Ausführungsbestimmungen zum internationalen Übereinkommen vorgeschriebenen Frachtbriefformulare die 8. Spalte die allgemeine Überschrift „Angabe der anzuwendenden Tarife und Routenvorschrift“ („Tarifs et itinéraires réclamés“) erhalten hat.

Davon, daß die Bestimmung des Art. 6 lit. l hier Anwendung finde, geht auch das Berufungsgericht aus. Es gelangt dann aber zur Abweisung der Klage auf Grund der Annahme, daß die Bahn mit Rücksicht auf die möglicherweise mit der Umkartierung verknüpften Transportverzögerungen ohne Verschulden, jedenfalls ohne grobes Verschulden den direkten Tarif als den für den Kläger zweckmäßigsten habe ansehen können, und es Sache des Klägers gewesen wäre, die Anwendung des Umkartierungstarifes (oder die Umkartierung) in den Frachtbriefen vorzuschreiben.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können nicht für begründet erachtet werden. Sie kommt hauptsächlich auf die Ausführung des Klägers zurück, aus den früheren Reklamationen habe entnommen werden müssen, daß Kläger die Umkartierung und damit die Anwendung des billigeren Tarifes wünsche. Diese Ausführung ist aber nicht zutreffend. Wollte der Kläger die Umkartierung, so hatte er, nachdem er wahrgenommen, daß sie unterblieben war, die

dringendste Veranlassung, sie fortan in den Frachtbriefen vorzuschreiben. Schrieb er sie gleichwohl nicht vor, so ließ dies darauf schließen, daß er sie nicht wollte, und war schon damit ein ausreichender Grund für die Bahnbehörde gegeben, nach wie vor von der Umkartierung abzusehen, dem gegenüber es auf die vom Kläger herangezogene Verwaltungsvorschrift für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn so wenig, wie darauf ankommen kann, ob, wie der Kläger behauptet hat, in der Regel eine Transportverzögerung infolge der Umkartierung nicht eintritt. Allerdings mag der Kläger sich der Erwartung hingeeben haben, daß er stets mit Erfolg werde reklamieren können. Abwegig ist es aber, wenn geltend zu machen versucht ist, daß die Bahn sich mit dem Verfahren des Klägers, die Umkartierung nicht stattfinden und sich dann hinterher einen Teil der Fracht zurückerstatten zu lassen, durch ihr Verhalten stillschweigend einverstanden erklärt habe. Daraus allein, daß vier Reklamationen des Klägers stattgegeben, und ihm nicht anheimgegeben worden ist, in Zukunft die Umkartierung vorzuschreiben, läßt sich ein solches Einverständnis noch nicht ableiten, und zwar umsoweniger, als die Umkartierung die notwendige Voraussetzung für die Nichtanwendung des direkten Tarifes war, die Bahnbehörde sich mithin durch das unterstellte Einverständnis mit der oben erwähnten Verbotsvorschrift in Widerspruch gesetzt haben würde, woraus sich zugleich ergibt, daß, wenn es vorgelegen hätte, darauf ein rechtlich begründeter Anspruch nicht würde gestützt werden können.“ . . .

8. Kann der Verkäufer auf Grund von Art. 354 H.G.B. von dem Kaufvertrage einseitig abgehen, weil der Käufer zwar nicht mit der Bezahlung des Preises für Waren, die der Verkäufer nach dem betreffenden Kaufvertrage zu liefern hatte, wohl aber mit der Bezahlung einer anderen Schuld in Verzug geraten ist, deren Bezahlung er durch ein Abkommen versprochen hatte, das mit dem Kaufvertrage, von welchem der Verkäufer abgehen will, ein einheitliches Ganzes bildet?

VI. Civilsenat. Ur. v. 29. September 1898 i. S. L. (Kl.) w. G. (Befl.). Rep. VI. 161/98.